

Einführung

VON ALFRED HAVERKAMP

I.

Die folgenden Darlegungen sollen erstens das Thema und damit auch den Aufbau des Bandes erläutern, zweitens die Beiträge charakterisieren und drittens einige Grundfragen hervorheben. Aus Rücksicht auf die leitenden Fragestellungen werden die Akzente teilweise anders gesetzt als in den einzelnen Beiträgen, deren Autoren ganz unterschiedlichen Forschungsrichtungen und historiographischen Traditionen zugehören.

Für den vorliegenden Band bleibt die Zielsetzung der beiden Reichenau-Tagungen, die seit 1986 vorbereitet wurden, bestimmend. Die meisten der dort gehaltenen Referate wurden für die Drucklegung gründlich überarbeitet und um wichtige Aspekte erweitert. Aus unterschiedlichen Gründen haben einige Autoren über ihre Themen auf der Reichenau nicht referiert; sie waren jedoch ebenfalls in einem frühen Stadium in das Gesamtvorhaben einbezogen¹⁾.

1) Es handelt sich um die Autoren Hiestand, Houben, Härtel und Störmer. Leider konnte R. Benson (Los Angeles) seinen auf der Reichenau gehaltenen Vortrag über »Barbarossa und das Papsttum« nicht rechtzeitig zum Druck vorbereiten. Für die Kurzfassung seines Vortrags vgl. das vervielfältigte Protokoll der Tagung (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e.V.) Nr. 312, S. 125–128 (zweite Tagung), für die Diskussion über diesen Vortrag vgl. Protokoll Nr. 311, S. 20–25. Auf die Diskussionsbeiträge wird im folgenden nur vereinzelt hingewiesen. Teilweise übernehme ich Formulierungen aus meinen Zusammenfassungen auf beiden Tagungen (vgl. Protokoll Nr. 311, S. 69–81; Nr. 312, S. 97–109), ohne dies zu kennzeichnen. Die Autoren P. Ganz, B. Töpfer, U. Dirlmeier und K. Leyser haben im wesentlichen mit ihren auf der Reichenau gehaltenen Vorträgen an der von mir geleiteten Sektion auf dem Bochumer Historikertag teilgenommen (vgl. Bericht über die 38. Versammlung deutscher Historiker in Bochum, 26.–29. September 1990, 1991, S. 92–98). – Unter den Publikationen, die in der Zwischenzeit über Friedrich I. erschienen sind, verdient das Buch des Appelt-Schülers F. OPLL, *Friedrich Barbarossa*, 1990, wegen der Sachkenntnis und differenzierten Betrachtungsweise besondere Beachtung. Von den Autoren des vorliegenden Bandes ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden konnte die 1991 erschienene zweite Lieferung (1158–1168) von J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, IV,2: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I.*, 1152(1122)–1190, neubearb. von F. OPLL, Lfg. 1ff., 1980ff. – Auch für den zeitgeschichtlichen Hintergrund beider Reichenau-Tagungen sei vermerkt, daß vom 8. bis 11. Mai 1990 als »1. Konferenz der Vereinigung für mittelalterliche Geschichte e.V.« in Halle eine Tagung über »Friedrich I. Barbarossa (1152–1190) – Politik und Wirkung« stattfand. Kurzfassungen der Vorträge mit Hinweisen auf den Diskussionsverlauf sind publiziert in: *Wissenschaftliche Mitteilungen (Historiker-Gesellschaft e.V.*,

Den äußeren Anlaß für die vorliegende Publikation bildet die achthundertjährige Wiederkehr des Todestages Friedrich Barbarossas, der am 10. Juni 1190 im Flusse Saleph in Kleinasien auf dem von ihm geleiteten Kreuzzug ertrank. Entscheidend war jedoch, daß eine erneute umfassende wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser auch noch in der jüngeren Forschung umstrittenen Herrscherpersönlichkeit aussichtsreich ist. Einen wesentlichen Grund dafür bietet die nun abgeschlossene Edition der Diplome Friedrichs, die Heinrich Appelt und seinen Mitarbeitern, darunter vor allem Rainer Maria Herkenrath, zu verdanken ist. Zu dieser so erheblich verbesserten Quellenerfassung, die in den letzten Jahrzehnten auch auf andere Weise gefördert worden ist, kommt die Chance hinzu, die Sichtweisen und Methoden der neueren Forschung im Fach Geschichte und in den Nachbarwissenschaften für das seit dem 19. Jahrhundert viel behandelte Thema in einem Umfang zu nutzen, wie dies erst in den letzten Jahrzehnten und im Hinblick auf die Beteiligung von Mediävisten aus der ehemaligen DDR erst in jüngster Zeit möglich geworden ist.

Erfreulicherweise wirken an diesem Band nicht nur Autoren aus den alten und neuen Bundesländern des inzwischen vereinigten Deutschland mit, sondern auch aus Österreich (Reinhard Härtel, Friedrich Hausmann), Italien (Renato Bordone, Hubert Houben), Frankreich (René Locatelli, Michel Parisse), Belgien (Jean-Louis Kupper), England (Peter Ganz, Karl Leyser) und der Tschechoslowakei (Jiří Kejř). Die große internationale Beteiligung ist eine Konsequenz des über die Grenzen der modernen Nationalstaaten weit hinausreichenden Wirkungsbereichs des staufischen Kaisers und des Reiches, weswegen wesentliche Aspekte der europäischen, wenn nicht sogar der universalen Geschichte behandelt oder doch in die Betrachtung einbezogen werden. Sie ist zugleich ein Korrektiv zu einem deutsch-nationalen Geschichtsbild, in dem Friedrich Barbarossa »während des ganzen 19. Jahrhunderts eine enthusiastisch stimmende Heldengestalt« war, »die das Verlangen nach nationaler Einheit und

vormals: Historiker-Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik), 1990, II–III, S. 89–116. Der dort gehaltene Vortrag von B. TÖPFER, Kaiser Friedrich I. Barbarossa – Grundlinien seiner Politik, ist inzwischen veröffentlicht in: ZfG 38, 1990, S. 787–801. In Kontinuität mit seinen früheren Publikationen hält Töpfer darin an der Berechtigung der Frage fest, »ob« die »Herrschaftsführung« Friedrichs I. dem »europäischen Trend zur nationalstaatlichen Entwicklung«, die er seit dem 10. Jahrhundert einsetzen läßt, »faktisch weitgehend entsprach, ohne auch nur im entferntesten vorauszusetzen, daß ein Herrscher im 12. Jahrhundert in der Lage gewesen wäre, nationalstaatliche Gesichtspunkte bewußt zur Leitlinie seiner Politik zu machen« (S. 788). Dementsprechend schätzt Töpfer die »Königsterritorienpolitik« (S. 801) des Kaisers in Deutschland hoch ein und bewertet die Reichsherrschaft in Italien als »Versuch Barbarossas, Schwächen seiner Position im deutschen Gebiet durch einen intensivierten Zugriff auf das wirtschaftlich hochentwickelte Oberitalien auszugleichen«. Dieser Versuch sei »im Grunde von vorneherein zum Scheitern verurteilt« gewesen (S. 795), weil er als »Errichtung einer Fremdherrschaft empfunden« worden sei (S. 794). Der Gegensatz zu anderen Auffassungen mag daran erkennbar werden, daß ich vor etwa zwei Jahrzehnten zusammenfassend formuliert habe: »Die Frühstauer haben nicht ›Italienpolitik‹ betrieben, um so besser ›deutsche‹ Politik durchsetzen zu können, wie dies nationalstaatliches Denken nahelegen könnte. Die Italienpolitik besaß für Friedrich I. wie auch Heinrich VI. Eigenwert und damit völlige Gleichrangigkeit innerhalb der universalen Reichspolitik ...« (A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauer, 2 Tle., 1970–1971, S. 748).

Größe symbolisierte«²⁾. Diese Inanspruchnahme des staufischen Kaisers blieb – auch dies ist bekannt – nicht auf das 19. Jahrhundert beschränkt, sondern wirkte weit in das 20. Jahrhundert hinein. Daran beteiligten sich selbst renommierte Historiker auch unter dem nationalsozialistischen Regime. Für diese Verstrickung sei an Hermann Heimpel – bereits damals sicher kein Außenseiter im Fach – erinnert. Er hielt am 30. Januar 1942 im Lichthof der damals so genannten *Reichsuniversität Straßburg* zum »Reichsgründungstag vom 18. Januar 1871« und zum »Tag der nationalen Erhebung vom 30. Januar 1933« die »Festrede« über »Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit«. Sie endete mit den Sätzen: »So spüren wir die Schwächen des Reichsaufbaus, die Gefahrenfülle auch der Pläne Friedrichs I. Doch bleibt uns auch bei kühlem Urteil über das zeitlich Bedingte die Gewalt des ersten Anlaufs zur deutschen Geschichte im Gemüte«³⁾. Auch vor diesem Hintergrund war es ein gutes Zeichen, daß in der Veranstaltung, die der Konstanzer Arbeitskreis auf der Frühjahrstagung 1990 anlässlich des 800. Todesjahres Friedrichs I. in Konstanz durchführte, der Oxforder Historiker Karl Leyser, der selbst und dessen Familie unter den von Deutschen verübten Verbrechen schwer leiden mußten, die Festrede hielt⁴⁾.

Das Fundament für die fachübergreifende Ausrichtung bieten die Beiträge des Byzantinisten Peter Schreiner, des Literatur- und Kulturhistorikers Peter Ganz und des Philosophiehistorikers Georg Wieland. Doch dazu steuern auch die Studien der Historiker Friedrich Hausmann, Wilhelm Störmer und Peter Johaneck wesentlich bei. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist in dem abschließenden Teil, in dem unter den Stichworten »Kultur, Bildung und Hof« ebenfalls viele zuvor behandelte Aspekte eine Bündelung erfahren, am weitesten gediehen. Stärkere Beachtung verdient hätten vor allem kunsthistorische, aber auch religions- und kirchengeschichtliche Aspekte; die dafür vorgesehenen Beiträge kamen jedoch aufgrund widriger Umstände nicht zustande.

Der methodische Leitfaden wird in dem Untertitel angedeutet. Mit dem Zentralbegriff »Handlungsspielräume« sind die Rahmenbedingungen des jeweiligen kaiserlichen Handelns und Wirkens hervorgehoben. Damit wird die Aufmerksamkeit zugleich auf die Intentionen und Möglichkeiten des Kaisers und seiner Ratgeber gelenkt. Dies erfordert eine umfassende Betrachtungsweise, die für die wirtschaftlichen, religiös-kirchlichen, gesellschaftlichen und die weiteren zivilisatorisch-kulturellen Faktoren offen ist. Die konsequente Berücksichtigung der zeitlich und regional wechselnden Rahmenbedingungen öffnet den Blick für die Kontinuitätselemente in der kaiserlichen Politik und läßt ebenso Rückschlüsse auf die kaiserliche

2) K. SCHREINER, Friedrich Barbarossa – Herr der Welt, Zeuge der Wahrheit. Die Verkörperung nationaler Macht und Herrlichkeit, in: *Die Zeit der Staufer*, V, 1979, S. 521–579, 538; vgl. Anm. 1.

3) H. HEIMPEL, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit, in: *Straßburger Monatshefte. Zeitschrift für das deutsche Volkstum am Oberrhein*, August 1942, S. 413–425 (Zitat S. 425), ebenso in: *Straßburger Universitätswochen*, H. 5, S. 3–32 (Zitat S. 29); nach dieser Vorlage unter Auslassung der einleitenden anderthalb Seiten wieder abgedruckt in: *Friedrich Barbarossa*, hg. G. WOLFF, 1975, S. 1–25 (Zitat S. 25).

4) Der Text deckt sich weitgehend mit dem Beitrag desselben Autors in diesem Bande.

Persönlichkeit zu. Auf diese Weise erhalten die diversen Handlungsräume des Kaisers einen hohen Stellenwert. Daraus ergibt sich das regional differenzierende, also landesgeschichtliche Vorgehen. Die Anwendung dieser bewährten Methode, in der schon seit langem die unterdessen modisch gewordene Forderung nach einer »Geschichte von unten« adäquat berücksichtigt wird, ist notwendig und aussichtsreich schon angesichts der Weite und Vielfalt jenes Raumes, den der Kaiser und sein mit ihm wandernder Hof in einem fast vier Jahrzehnte umfassenden Zeitraum durchmessen haben: Er erstreckt sich von Lübeck im Norden bis nach Albano (südlich von Rom) im Süden, von Mouzon und Vaucouleurs an der Maas und St. Jean-de-Losne an der Saône im Westen bis nach Posen und Wien und schließlich – auf dem Dritten Kreuzzug – weit über diese östlichen Außenposten hinaus⁵⁾. Zum persönlichen Erfahrungshorizont des Kaisers gehörte außerdem noch das Heilige Land; dieses hatte er bereits als Herzog von Schwaben während des Zweiten Kreuzzugs kennengelernt. Neben diesen vom kaiserlichen Itinerar bezeichneten Handlungsräumen sind zudem die darüber hinausreichenden Kräfteverhältnisse zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Königreiche und anderen Herrschaftsgebiete, die den drei zum Imperium gehörenden Regna Deutschland, Italien und Burgund benachbart waren oder nahe lagen.

Mit dem zweiten Zentralbegriff des Untertitels – »Wirkungsweisen« – werden sowohl die Instrumentarien und die Formen des politischen Handelns angesprochen als auch die intendierten sowie die nicht beabsichtigten Wirkungen, die sich auch in langfristigen Auswirkungen äußern. Unter den Herrschaftsmitteln und Herrschaftsformen verdienen der kaiserliche Hof und die diesem in der Regel zugehörigen Berater und Helfer besondere Aufmerksamkeit. Dabei stehen Fragen nach der herrschaftlich-sozialen Qualität und den Fähigkeiten, der Bildung und dem Erfahrungshorizont wie auch der Kompetenz der den Hof verkörpernden Personen im Vordergrund, aber auch das »Funktionieren« und die Wirksamkeit des kaiserlichen Hofes. Soweit sich über die dem Kaiser enger verbundenen Personen Einsichten in der Art einer »Gruppenbiographie« gewinnen lassen, bilden sie ein wichtiges Indikatorenbündel für die Ermittlung der kaiserlichen Persönlichkeit, zumal der größte Teil der schriftlichen Überlieferung über den Kaiser und die kaiserliche Politik von Autoren stammt, die dem Hofe angehörten oder ihm nahestanden. Noch schwerer zu beantworten ist die Frage, welche Wirkungen diese Herrscherpersönlichkeit, die zweifellos während der fast vier Jahrzehnte dauernden Regierungszeit durch vielfältige Erfahrungen geformt worden ist und schon deshalb nicht als statisch fixiert gelten kann, mit ihrem öffentlichen Erscheinungsbild (Herrschaftszeichen, Zeremonie, Liturgie, Gefolge, Pfalzen, Hofstage etc.) und ihren persönlichen Verbindungen erzielen wollte und erzielt hat.

Beide Zentralbegriffe des Leitthemas sind miteinander verwoben, sind doch die Handlungsspielräume auch von den verfügbaren Wirkungsweisen abhängig wie ihrerseits die Wirkungsweisen von den vorliegenden Rahmenbedingungen und den Zielvorstellungen der kaiserlichen Politik. Das Leitthema soll den Weg zu einer besseren Kenntnis des staufischen

5) Vgl. F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978.

Kaisers methodisch markieren. Jeder wissenschaftlich abgesicherte Schritt auf diesem Wege besitzt dabei seinen eigenen Wert, wenn er neue Einblicke in die vielfältigen Vorgänge und Zusammenhänge während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gewährt, die die Rahmenbedingungen, Intentionen und Wirkungsweisen der kaiserlichen Politik beeinflussten oder sogar bestimmten. Wie ebenfalls schon im Verlaufe der beiden Reichenau-Tagungen verdeutlicht wurde, zwingt die skizzierte Fragestellung zudem zur Überprüfung der Maßstäbe, die bislang für die Beschreibung und Bewertung der Politik Friedrichs I. selbst in der neueren Historiographie vielfach unreflektiert verwandt wurden und nachwirken. Sie gibt ebenso Anstöße zum Nachdenken über so grundlegende Formationen wie das Reich und den kaiserlichen Hof oder auch über die Korrelationen von Reichsideen und Herrschaftsformen und über die Zusammenhänge zwischen religiösen Einstellungen, philosophisch-theologisch vertieften Denkformen und Bildungsgehalten einerseits sowie politischem Verhalten und Gestalten andererseits, womit nur einige Beispiele aus dem Katalog derartiger Grundprobleme bezeichnet werden.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die vorliegenden Beiträge das weite Themenspektrum dennoch nur partiell erfassen, also keineswegs abdecken können. Im ersten Teil behandeln die Studien über den vom Kaiser geleiteten Kreuzzug sowie zu Italien und Burgund wesentliche Handlungsräume und Wirkungsbereiche des Kaisers außerhalb des römisch-deutschen Regnum. Auf diese Weise wird in unterschiedlicher Intensität und aus verschiedenen Perspektiven die »Welt« des Mittelmeeres – und damit die Ausgangsbasis und der Zentralraum des römisch-antiken Imperiums – in die Betrachtung einbezogen. Dafür bietet nicht zuletzt auch die Studie von Peter Schreiner wichtige Hintergrundinformationen.

Um die Spannweite und die verschiedenartige Qualität der Handlungsräume, der Möglichkeiten und Grenzen der kaiserlichen Politik adäquat erfassen zu können, werden im zweiten Teil Studien zu den »Randzonen« im römisch-deutschen Reich und über Beziehungen zu benachbarten Reichen geboten. Wenn »Randzonen« hier zunächst geographisch verstanden werden, dann soll damit nicht die Bedeutung der »Reichsgrenzen« überschätzt werden, wie dies in der früheren Forschung vielfach geschehen ist⁶⁾. Davor warnt auch das von Reinhard Härtel gewählte Untersuchungsgebiet, »die Länder an der oberen Adria«, da dort die Zugehörigkeit einzelner Räume zum Regnum teutonicum oder zum Regnum italicum wechselte oder sogar offen blieb. Zudem waren diese »Randzonen« zumeist intensive Kontaktzonen auch für die Reichspolitik, da sich in ihnen die europäischen Beziehungen verdichteten. Es ist ebenso offenkundig, daß diese wie andere derartige Landschaften zugleich in wirtschaftlicher, religiöser und geistiger Hinsicht Kontaktzonen waren. In ihnen waren darüber hinaus eigenständige Faktoren und Impulse enthalten, die starken Einfluß auch auf die staufischen Kernzonen des Reichs und insgesamt auf die politischen Motive und Konstellationen aus-

6) Vgl. F. PRINZ, Die Grenzen des Reichs in frühsalischer Zeit. Ein Strukturproblem der Königsherrschaft, in: Die Salier und das Reich, I: Salier, Adel und Reichsverfassung, hg. St. WEINFURTER, 1991, S. 159–173; ferner die Ausführungen von PARISSE.

übten. Dafür möge der Hinweis auf das Metallgewerbe der Maaslande oder die Tuchindustrie Flanderns genügen. Die hier nicht explizit behandelten staufischen Kernzonen – also die königsnahen Landschaften, die in der bisherigen Forschung über die staufische Reichspolitik zumeist unter territorialpolitischen Aspekten intensiver berücksichtigt worden sind – finden in den Studien der folgenden zwei Teile insgesamt größere Beachtung.

Im dritten Teil schließen sich Abhandlungen über den Episkopat an. Damit wird ein reichsgeschichtlich zentrales Beziehungsgefüge thematisiert, das auch für die Fragestellungen der meisten anderen Beiträge relevant ist. Die Bischöfe und ihre zumeist urbanen Mittelpunkte, die Mutterstädte der europäischen Zivilisation, waren traditionell gleichsam die wichtigsten Tragpfeiler im Netzwerk des Reiches, vor allem im räumlich weit ausgreifenden *Regnum teutonicum*. Diese Untersuchungen sind daher auch für die Frage nach Kontinuität und Wandel in der Reichsherrschaft Friedrichs I. besonders aufschlußreich.

Der Übergang zum vierten Teil, der mit einer Untersuchung über die Städte einsetzt, ist fließend. Denn unter den Städten waren die Bischofsstädte trotz der zahlreichen Neubildungen nicht nur in den deutschen Landen – dort vor allem in den Altsiedelländern – noch immer die »Wachstumsspitze« der Urbanisierung. Dieses Faktum und die damit zusammenhängenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren waren zugleich für die Handlungsspielräume des Kaisers als »Wirtschaftspolitiker« maßgeblich und ebenfalls für die Art und Wirksamkeit von Verwaltungsmaßnahmen des Kaisers und seines Hofes relevant. Erfreulicherweise wird auch innerhalb dieses Teiles – in der Studie von Ulf Dirlmeier – der Untersuchungshorizont nochmals bis nach Reichsitalien ausgedehnt, wo sich wohl die wirtschaftlich am weitesten entwickelten Landschaften der damaligen Welt befanden.

Die Abhandlungen im abschließenden fünften Teil befassen sich unter verschiedenen Blickwinkeln zunächst mit der Ausweitung des kulturellen Erfahrungshorizonts, der Intensivierung der Kommunikationsformen wie auch mit der geistigen und literarischen Durchdringung der neuen Erfahrungen und des erweiterten, teils aus dem antiken Erbe wieder zugänglich gemachten Wissens. Die Verknüpfung der Aspekte dieser und der weiteren Beiträge vollzieht sich vornehmlich im »Medium« des kaiserlichen Hofes und in der weitergehenden Fragestellung, wie weit der Kaiser selbst von seinem Hofe beeinflußt wurde, diesen selbst gestaltete und über ihn wirksam wurde.

II.

1. Am Beginn steht die Abhandlung von Rudolf Hiestand über die letzten Lebensjahre des Kaisers, die ganz vom geplanten Kreuzzug ins Heilige Land und von der Wahrnehmung seiner Stellung als Kaiser und vorrangiger Schützer des Heiligen Landes bestimmt waren. Dabei knüpfte Friedrich I. an die Intentionen seiner Vorgänger und engen Verwandten Heinrich IV. und Konrad III. an und stützte sich auf die selbst erworbenen Kenntnisse von Land und Leuten auf dem Weg zu den heiligen Stätten. Der schon im Greisenalter stehende Kaiser

nutzte den Kreuzzug unter enormem persönlichen Einsatz konsequent für die Erweiterung seiner Handlungsmöglichkeiten nicht nur innerhalb des Regnum teutonicum und gegenüber dem Papsttum, sondern auch auf dem Balkan und in Kleinasien bis nach Armenien und Antiochia. Überzeugend zeigt Hiestand, wie rational-planend und »professionell« Friedrich I. das mit dem Kreuzzug verbundene »organisatorische und logistische Problem, wohl überhaupt das größte, das ein Herrscher im 12. Jahrhundert je in Angriff nahm« (S. 65), erfolgreich bewältigte. Dabei steigerte er sein Ansehen derart, daß er auch von Engländern als »imperator« *noster* akzeptiert wurde. Zugleich wurde er »im Kräftespiel des östlichen Mittelmeeres von einer fernen Größe zu einer präsenten Macht« (S. 94), was auch in der Unterordnung der muslimischen Seldschuken und in der Anbahnung von Lehnsbeziehungen zu Serbien, Armenien und Antiochien Ausdruck fand. Hauptziel des kaiserlichen Kreuzzugs, auf dem sich Friedrich I. ebenfalls als psychologisch geschickter Führer erwies, war offenbar das Königreich Jerusalem. In der Tat spricht vieles dafür, daß dieses Ziel Bestandteil einer Politik war, die das antike Imperium Romanum im Blickfeld hatte, wenn sie davon nicht sogar beeinflusst wurde. Diese Beobachtungen berechtigen zu der These, daß Heinrich VI. »weniger ein grundsätzlicher Neuerer als der Vollstrecker des Kreuzzugs Barbarossas« war (S. 101).

Wenn dem so ist, dann beschränkten sich die Kontinuitätsstränge in der Politik beider Herrscher nicht nur auf den Kreuzzug, sondern auf den Kernbereich ihrer Reichspolitik. Dem fügt sich die Einsicht nahtlos an, daß die Grundzüge der von Friedrich I. neugestalteten Politik in Reichsitalien von seinem Sohn Heinrich VI. nicht wesentlich verändert wurden⁷⁾. Zu den neuen Rahmenbedingungen und Zielen Heinrichs VI. gehörte die Durchsetzung des Erbspruchs auf das normannisch-sizilische Königreich. Dafür hatte freilich wiederum Friedrich I. durch die Heirat Heinrichs VI. mit Konstanze die Grundlage geschaffen. Der Erbfall war noch zu Lebzeiten Barbarossas durch den Tod Wilhelms II. im November 1189 eingetreten, als sich der Kaiser im byzantinischen Reich befand und zwischen ihm und dem byzantinischen Kaiser ein »faktischer Kriegszustand« herrschte⁸⁾. Wie Hubert Houben in seinem Überblick verdeutlicht, spielte das normannische Königreich seit dem Beginn der Regierung Friedrichs I. als Bestandteil seiner Italienpolitik, die auf diese Weise eine noch stärkere Ausrichtung auf den Mittelmeerraum enthielt, eine wesentliche Rolle. Nur aufgrund ungünstiger Kräftekonstellationen, in denen das Papsttum, Byzanz und die Verhältnisse in Reichsitalien die wichtigsten Faktoren waren, stellte der staufische Kaiser nach seinem Krönungszug den Kampf gegen das sizilische Königreich zeitweise zurück, ehe der intensiv vorbereitete Eroberungsversuch auf dem vierten Italiengug an der Seuche vor Rom scheiterte. Die Katastrophe zwang den Kaiser und seine Berater auch gegenüber dem südlichen Königreich zum Einschlagen neuer Wege. Entscheidend für den schließlich im Frieden von Venedig fixierten Waffenstillstand, der einem Friedensschluß gleichkam, waren – wie wohl mehr zu betonen ist – die großen Gegensätze unter den bisherigen Bündnispartnern des Lombardenbundes wie auch der schwindende

7) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1).

8) E. EICKHOFF, Friedrich Barbarossa im Orient. Kreuzzug und Tod Friedrichs I., 1977, S. 77.

Zusammenhalt innerhalb der »societas« selbst⁹⁾. Bezeichnenderweise wurde das inzwischen durch die Niederlage gegen die Seldschuken erneut geschwächte byzantinische Reich nicht in den Frieden einbezogen. Hingegen nahm König Wilhelm II. die traditionell antibyzantinische Politik bald wieder verstärkt auf. Sie war wohl auch ein wesentlicher Antrieb für die folgenreiche, durch die Heirat Heinrichs VI. mit der Eventualerin Konstanze verfestigte Partnerschaft zwischen dem staufischen Kaiser und dem normannischen Königreich. Wilhelm beteiligte sich im Rahmen seiner weitausgreifenden Mittelmeerpolitik mit der Flotte schon früh am Kreuzzug. Er trug so auch zu den Erfolgsaussichten des kaiserlichen Kreuzzugs bei, der erst nach dem Tode des Kaisers einen katastrophalen Verlauf nahm. So tritt auch hier die enorme Bedeutung der kaiserlichen Persönlichkeit vor allem in Aktionen größerer politischer Reichweite und geringer institutioneller Verankerung hervor.

Die Studie von Jürgen Petersohn befaßt sich mit dem historischen Zentrum des Imperium Romanum und dem Mittelpunkt der lateinischen Christenheit, dem Sitz des Papsttums, und auf diese Weise mit dem »Treffpunkt« der divergierenden Interessen von Kaisertum und Papsttum. Zu den lokalen und regionalen Kräften – hauptsächlich »römischen« Adelsgeschlechtern – kam seit 1143 die römische Kommune hinzu, die mit der Berufung auf die Vorrangstellung der »urbs« im römischen Imperium zugleich universale Absichten verfolgte. Damit geriet sie – zeitweise unterstützt von antihierarchischen Tendenzen in der religiösen Armutsbewegung – nicht nur in scharfen Gegensatz zum Papsttum, sondern auch in ein Spannungsverhältnis zu der von Friedrich I. angestrebten »Renovatio imperii romani«. In diesem Geflecht von untereinander konkurrierenden universalen, auf Rom ausgerichteten Institutionen und lokalen sowie regionalen Kräften, die auch mit dem normannischen König in Verbindung stehen konnten, haben der Kaiser und seine Berater – wie Petersohn betont – im Laufe der Regierungszeit sehr verschiedenartige rechtliche Positionen intendiert respektive akzeptiert. Dabei stellt sich die Frage, wie weit der Rechtsrahmen des Imperium nach kaiserlicher Auffassung reichte und ob die diversen Rechtspositionen eindeutig fixiert waren. Davon wird die These tangiert, daß die Zugeständnisse des staufischen Königs im Konstanzer Vertrag zugunsten der päpstlichen Herrschaft über die Römer einen »radikalen Richtungswechsel« gegenüber der Politik Konrads III. bedeuteten und somit »der bisherige Handlungsspielraum... in der Gestaltung der Rompolitik aufgegeben« wurde (S. 132). Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Kaiser und Papst prallten spätestens auf dem zweiten Italienzug aufeinander und spitzten sich im Vorfeld und während des alexandrinischen Schismas nochmals zu, wobei auf kaiserlicher Seite zeitweise aus dem Hoheitsanspruch über Rom auch das »Recht einer maßgeblichen Mitentscheidung der strittigen Papstfrage« »abgeleitet« wurde (S. 135). Die Gegensätze zwischen den extremen Rechtspositionen des römischen Senats und des Kaisers wurden spätestens 1167 vertraglich beigelegt, indem sich Senat und »populus Romanus« dem Kaiser unterstellten und dieser den Senat anerkannte. Auch nach den im

9) Vgl. A. HAVERKAMP, Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183), in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. H. MAURER, 1987, S. 11–44.

Frieden von Venedig und 1189 zwischen Kaiser und Papst getroffenen Vereinbarungen blieb Rom unter Wahrung der kaiserlichen Oberhoheit »Bestandteil des Imperiums« (S. 141), wobei auch die päpstliche Kurie extreme, auf die »Konstantinische Schenkung« gestützte Forderungen zurückstellte. Wenn also aus dem Verlauf der »Rompolitik« Rückschlüsse auf »Wandlungen und Entwicklungen« gezogen werden, »die der Politiker und Staatsmann Barbarossa im Laufe einer langen Herrschaftszeit durchmachte« (S. 143), dann muß ebenfalls festgehalten werden, daß auch seine Konkurrenten im Anspruch über Rom ihre Auffassungen änderten oder ändern mußten und sie so ihrerseits die Voraussetzungen für einen Ausgleich der Interessen oder doch für einen *modus vivendi* schufen.

Auf das komplizierte, keineswegs nur von Gegensätzen geprägte Zusammenwirken der lokalen und regionalen Kräfte im »*regnum Italiae*«, unter denen die Seehandelsstädte einen wachsenden Einfluß im Mittelmeerraum ausübten, einerseits und der Reichsherrschaft Barbarossas andererseits und auf die langfristigen Auswirkungen dieser Auseinandersetzungen und Verquickungen konzentriert sich der Beitrag von Renato Bordone. Er hat weniger die Handlungsspielräume, die sich für den Kaiser vor allem aus der Konkurrenz der diversen Herrschaftsträger – nicht zuletzt der großen Stadtkommunen – untereinander ergaben, im Blickfeld als die Formen und die rechtlichen Begründungen des politischen Handelns. Es wird näherhin aufgezeigt, wie der Staufer auf die Vorgegebenheiten reagierte, sich daran etwa auch in der Reichsverwaltung anpaßte und wie er sie vornehmlich rechtlich – unter Mitwirkung von italienischen Rechtsgelehrten und -praktikern – wesentlich umformte. Dabei gingen der Kaiser und seine Berater zumeist sehr flexibel vor und ließen eine große Bandbreite von Rechtspositionen zu, sofern die kaiserliche Oberhoheit nicht in Frage gestellt wurde. Es wird aber ebenso verdeutlicht, daß die heimischen Herrschaftsinhaber, insbesondere die Stadtkommunen und die Adligen, sich des vom Kaiser geschaffenen Rechtsrahmens bedienten und auf die Delegation ihrer Rechte vom Kaiser, wie sie auf dem Hoftag von Roncaglia fixiert worden ist und jeweils in Privilegien und Verträgen geregelt wurde, ihre Legitimation und ihre verstärkt flächenhaft ausgerichteten Herrschaften begründeten. Unter dem Druck der gegenseitigen Abgrenzungen wurden also Klärungs- und Rationalisierungsprozesse in Gang gesetzt, die, vom spezifischen Ambiente in Italien begünstigt, auch kulturgeschichtlich bedeutsam waren. Mit diesen Fragestellungen und Beobachtungen aus der Feder eines italienischen Historikers wird der große Abstand erkennbar, den auch die neuere italienische Mediävistik zu den Leitbildern und Maßstäben gewonnen hat, wie sie im Laufe des 19. Jahrhunderts vornehmlich unter dem Einfluß des *Risorgimento* fixiert worden sind und bis in die Nachkriegszeit fortgewirkt haben¹⁰⁾.

Wie in Reichsitalien entfaltete Friedrich I. auch im Königreich Burgund weitaus größere Aktivitäten als seine Vorgänger. Dieses *Regnum* war – wie René Locatelli verdeutlicht – in

10) Vgl. F. CARDINI, Federico Barbarossa e il romanticismo italiano, in: *Storia della storiografia, Rivista internazionale*. 15, 1989, S. 17–53; ebenfalls in: *Das Mittelalter im 19. Jahrhundert*, hg. R. ELZE, P. SCHIERA (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Beiträge 1), 1988, S. 83–126.

seinem politischen und kulturellen Gefüge noch heterogener als Reichsitalien, mit dem es nicht nur über die im 12. Jahrhundert noch wichtiger werdenden Verkehrswege in engen Beziehungen stand. In der ersten Phase der Burgundpolitik bis zur Heirat Friedrichs I. mit Beatrix (1156), der sehr jungen Erbin der bis dahin auch von den Zähringern beanspruchten Grafschaft Burgund, agierte der Staufer unter weitgehender Rücksichtnahme auf Berthold IV. von Zähringen, der – wie seine Vorgänger – neben den Herrschaftspunkten östlich des Juras auf das ganze Königreich zielende Rechte besaß; letztere waren diesem Schwager Heinrichs des Löwen schon im Zusammenhang mit der Königswahl von Barbarossa bestätigt worden, während damals Welf VI. umfangreiche Rechtstitel in Reichsitalien verliehen worden waren, die dieser jedoch insgesamt nur wenig nutzte. In diesen staufisch-welfisch-zähringischen Konnex gehört auch das Abkommen, mit dem der Kaiser 1156 den Zähringer gegen Zugeständnisse über die dortigen Reichsbistümer auf Ostburgund beschränkte und damit dessen Verzicht auf die Grafschaft Burgund und auf die Rektoratsrechte über das Regnum erreichte¹¹⁾. Mit der Heirat verschaffte sich der Kaiser auf friedlichem Wege – in der traditionellen Form der Familienpolitik – erstmals im burgundischen Königreich, aber nicht nur dort, einen größeren Handlungsspielraum in einer Zeit, in der dem Staufer nicht einmal mehr das staufische Herzogtum Schwaben zur Verfügung stand. In der Großgraftchaft Burgund betrieben der Kaiser, die Kaiserin und die Reichslegaten, die hier seit etwa 1162 fast ununterbrochen – bei insgesamt zwar häufigen, aber nur kurzen Aufenthalten des Kaisers – tätig waren, eine insgesamt eher herkömmlich erscheinende Hausmachtspolitik ohne größere Konflikte, freilich auch ohne Neuansätze in der Verwaltung, wie sie in Reichsitalien praktiziert wurden. Sie stützten sich ferner auf – zum Teil verwandte – Adlige, auf einzelne Klöster und Stifte und nicht zuletzt auf die Erzbischöfe von Besançon.

Im arelatinischen Süden gelang dem Kaiser »nur« die Ausweitung einer lockeren Oberhoheit. Die Versuche, die Reichspolitik in lehnrechtlichen Formen auf die dort zahlreichen Bistümer zu gründen, fanden ihre engen Grenzen in der territorialpolitischen Schwäche der weitaus meisten Hochstifte, in deren Abhängigkeit von weltlichen Fürsten wie auch in der Labilität gegenüber Stadtbürgern und Stadtgemeinden. Die Fragilität dieser Beziehungen äußerte sich auch im alexandrinischen Schisma. Die Stadtgemeinden waren im Arelat – anders als in den zentralen Landschaften Reichsitaliens – für eine tragende Rolle in der Reichspolitik zu wenig gefestigt, zumal sie auch in den größeren Städten unter dem mehr oder weniger starken Einfluß von Adelsfamilien und großen Adels Herrschaften standen. Gegenüber den weltlichen Fürsten, die in unterschiedlicher Intensität wiederum mit den weiteren europäischen Machtkonstellationen verknüpft waren¹²⁾, begnügte sich der Kaiser zumeist mit einer »Schaukelpolitik«. Auf diese Weise gelangen ihm wohl einzelne Erfolge, wie zeitweise gegenüber dem Grafen von Savoyen; eine nachhaltige Veränderung der Kräfteverhältnisse

11) Vgl. H. HEINEMANN, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund, in: AfD 29, 1983, S. 42–192; 30, 1984, S. 97–257.

12) Vgl. J. FRIED, Friedrich Barbarossas Krönung in Arles (1178), in: HJb 103, 1983, S. 347–371.

kam so jedoch nicht zustande. Die von den mächtigen Adligen bedrängten kleineren Herrschaften suchten Rückhalt bei dem im Süden fernen Kaiser, der hier umso mehr als Legitimationsinstanz begehrt war. Umso ungestörter konnten sich hier, wie dies auch in den Diplomen Barbarossas ablesbar ist, Reichsideen rhetorisch-programmatisch entfalten und vom Kaiser und seinem Hof auch zeremoniell gestaltet werden, was bei dem einzigen längeren Aufenthalt des Kaisers im Arelat 1178 auch genutzt wurde. In diesem Milieu konnte auch das in der Dauphiné früh nachweisbare, mit den italienischen Schulzentren verbundene Studium des römischen Rechts einen politisch relevanten Resonanzboden finden¹³⁾, was freilich dort für die Reichsherrschaft nicht annähernd so bedeutsam wurde wie in Reichsitalien. Funktional blieb der Süden des Regnum trotz allem eine königsferne Region, während der Norden seit der Heirat Barbarossas mit Beatrix von einer funktionalen Randzone zu einer zentralen staufischen Landschaft wurde, die enger an die staufische Familie gebunden war als an das Reich.

2. Wie andersartig das Grundgefüge der Rand- und Kontaktzone Lothringen – im Sinne der modernen Lorraine – im Vergleich zum südlichen Regnum arelatense war und wie intensiv hingegen die Beziehungen zwischen dem nördlichen Burgund und den anschließenden lothringischen und elsässischen Regionen waren, wird aus der Studie ersichtlich, mit der Michel Parisse die Beiträge über die »Randzonen« einleitet. Einen wichtigen Ansatzpunkt für die dortige Reichspolitik bildeten die engen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrich I. und Herzog Mathäus († 1176), seinem Schwager, der seinerseits Onkel der Beatrix von Burgund war. Friedrich I. pflegte jedoch auch mehr oder weniger intensive Kontakte zu weiteren Adelsfamilien in der Region, was – so eine interessante These von Parisse – schon zu Beginn seiner Regierung mit der Einsetzung der Stadtgrafen von Metz und Toul deutlich wird. Weiterführend ist auch der Nachweis, daß Barbarossa und Beatrix 1178 aufgrund eines Vertrags den Grafen von Bar – einen Neffen des Grafen von Champagne – als »homo ligius« der Kaiserin (als Gräfin von Burgund) gewannen, womit das kaiserliche Ehepaar vor allem im Interesse eines ihrer Söhne als des künftigen Inhabers der burgundischen Grafschaft handelte – und dies vielleicht auch auf Kosten ihres Neffen, des neuen lothringischen Herzogs. Beachtung verdienen auch die vom Kaiser angeknüpften Lehnbeziehungen zu dem Grafen der Champagne und zum Herzog von Burgund. Offenbar hat die Kaiserin engere Bindungen der romanischen Hochadligen zur staufischen Familie und zum Kaiser erheblich gefördert. Schon vor der Regierung Barbarossas übten die lothringischen Adelsfamilien einen nachhaltigen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle in den Trierer Suffraganbistümern aus. Dennoch kam es während des alexandrinischen Schismas nicht zu schärferen Konflikten mit Anhängern Alexanders III. Hingegen griff der Kaiser während des Trierer Bistumsstreits, dessentwegen Heinrich VI. das Patrimonium Petri besetzen ließ, in aller Schärfe durch. Dies führte zur

13) Vgl. DERS., Zur Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts, in: *Viator* 21, 1990, S. 103–145, 137f., mit Hinweis u. a. auf Studien von P. GOURON: so DERS., Die Entstehung der französischen Rechtsschule, in: *ZRG GA* 33, 1976, S. 138–160.

längeren Vertreibung des Metzzer Bischofs und zur Unterstellung des Metzzer Hochstifts einschließlich der Kathedralstadt, einer der bedeutendsten Metropolen im »regnum teutonicum«, unter die kaiserliche Verwaltung.

Die Zuspitzung des Trierer Schismas war verknüpft mit gegensätzlichen Bestrebungen um die Ausbildung eines großen Machtblocks im Westen und Nordwesten des Reichs – von Luxemburg-Namur über den Hennegau bis nach Flandern – neben dem oder sogar (wie vielleicht der Kaiser wollte) gegen den seit 1180 noch mächtiger gewordenen Kölner Erzbischof, der auch die wirtschaftlichen Interessen seiner Kathedralstadt, der überragenden Rheinmetropole, in sein Kalkül einzubeziehen verstand. Zu dieser Verwicklung gehörten auch die Gegensätze zwischen dem englischen und französischen König, die sich bis weit in den Süden Europas auswirkten. In diesen weitausgreifenden politischen Zusammenhängen spielte – wie Parisse differenzierend darlegt – die »Reichsgrenze« nur eine untergeordnete Rolle. Bestimmend waren vielmehr die sich vielfach überkreuzenden, zumeist lehnrechtlich formalisierten Beziehungen unter den Adelsfamilien diesseits und jenseits der »fines imperii«, die nur an einigen markanten Punkten fixiert waren. Auf diese labile Vernetzung haben sowohl Friedrich I. – begünstigt durch die Heirat mit Beatrix und die so erworbene Grafschaft Burgund – als auch die französischen Könige in jeweils zeitlich unterschiedlicher Intensität eingewirkt.

Aus der Perspektive vornehmlich des traditionsreichen Reichsbistums Lüttich nimmt Jean-Louis Kupper die von Parisse aufgezeigten Zusammenhänge in den nördlich anschließenden gewerblich-wirtschaftlich hochentwickelten Regionen Niederlothringens auf, wo die Territorialisierung und damit auch der Verfall des niederlothringischen Herzogtums während der Regierungszeit Friedrichs I. offenbar kräftig voranschritten. Trotz nur noch geringer Relikte an Reichsgut und der Expansion des Erzstifts Köln gelang es dem Staufer vor allem durch enge Beziehungen zu den Bischöfen von Lüttich, einen festen Rückhalt für seine Reichspolitik selbst während des alexandrinischen Schismas zu finden. Diese »Reichskirchenpolitik« verknüpfte der Kaiser seit 1167 mit dem Versuch einer Einbindung der Zähringer – seiner schwäbisch-burgundischen Konkurrenten – in das Herrschaftsgefüge zwischen Mosel und Maas. Dafür boten die engen Verwandtschaftsbeziehungen der Zähringer zu dem kinderlosen Grafen von Namur-Luxemburg auch schon hinsichtlich der Besetzung des Lütticher Bischofsstuhls mit dem Zähringer Rudolf im Jahre 1167, als der Kaiser nach seinen schweren Mißerfolgen in Italien auch den Sohn des Grafen von Flandern als Bischof von Cambrai (bis 1175) akzeptierte, entscheidende Voraussetzungen. Dieser Plan wurde durch den Sinneswandel des Grafen von Namur-Luxemburg, der die Erbfolgeregelung auf Kosten der Zähringer und zugunsten seines Neffen, des Grafen von Hennegau, änderte, umgestoßen. Auch der anschließende Versuch des Kaisers, mit der Erhebung des Hennegauers – zugleich Schwager des Grafen von Flandern und Schwiegervater König Philipp II. August – zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur eine für das Reich günstige Lösung durchzusetzen, kam in der vom Kaiser geplanten Form nicht zustande. Entscheidend dafür waren dynastische Zufälle und die divergierenden Interessen – und die Bedingtheiten – der Dynasten beiderseits der

Reichsgrenze, wobei neben dem französischen Königtum die Grafschaft Flandern und das Erzstift Köln die wichtigsten Faktoren bildeten. Zweifellos verband der kaiserliche Hof mit dieser intendierten »territorialen« Flurbereinigung« (S. 236) schon in den letzten Regierungsjahren Barbarossas zugleich die Absicht, mit der Grafschaft Luxemburg einen wesentlichen Anteil aus dem gräflichen Erbe einzubehalten, doch wurde auch dieser Plan nicht realisiert¹⁴⁾ oder doch von dem ebenfalls bald fehlgeschlagenen Rechtsakt Heinrichs VI. zugunsten seines Bruders, des Pfalzgrafen Otto von Burgund, überholt.

Das politische Verhalten Friedrichs I. in den ehemals lotharingischen Kernräumen läßt sich nicht in ein Schema pressen. Konstant blieb die Kooperation mit hervorragenden Dynasten, die über weitreichende, jedoch keineswegs feste Beziehungen verfügten. Der Kaiser paßte sich diesem dynamischen, die Reichsgrenzen übergreifenden Gefüge an, ohne sich – wie die Dynasten – selbst gegenüber Verwandten dauerhaft zu binden. Daraus erwachsen mit vielen »natürlichen« Imponderabilien belastete Pläne zur durchgreifenden Veränderung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse auch zugunsten des Reichs und der staufischen Familie. Neben diesen innovatorischen und zugleich riskanten Plänen betrieb Barbarossa gegenüber den Reichskirchen eine eher in alten Bahnen verlaufende, jedoch auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten angemessene Politik, die im Zusammenhang und im Gefolge des Trierer Schismas und der Gegensätze zu dem Kölner Erzbischof in den späteren achtziger Jahren zu schwereren Konflikten führte als während des päpstlichen Schismas. Die »Reichsgutpolitik« konzentrierte sich – trotz offenbar weitergehender Absichten – auf einige urbane Mittelpunkte, die, wie vor allem die »sedes regni« Aachen, vom kaiserlichen Hof auch wirtschaftlich gefördert wurden. Offenkundig litt jedoch die Effizienz der Reichsherrschaft in den Landschaften an der oberen Mosel und an der Maas an dem weitgehenden Fehlen von Reichsministerialen. Diesen Mangel an heimischen Kräften glich der »mittelrheinisch-pfälzische« Reichsministeriale Werner II. mit seinen Interventionen während der achtziger Jahre nur partiell aus.

Ganz andersartige Rahmenbedingungen als in den ehemals lotharingischen Kernräumen der westlichen und nordwestlichen Germania-Romania, wo die Landeserschließung bis hin zur Urbanisierung bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts einen hohen – teils wohl den höchsten im kontinentalen Europa – Stand erreicht hatte und auch in der Folgezeit kräftige Fortschritte machte, lagen im böhmischen Osten vor. Diese relativ spät in die Christianisierung einbezogenen Neusiedelgebiete waren erst seit wenigen Generationen über die Herzoge allerdings nur locker mit dem Reich verbunden. In den Kernzonen des Herzogtums, in dem die Adligen eine wesentliche Rolle spielten, bestanden weder Ansätze von Reichsgut noch Traditionsstränge oder Relikte der Reichskirchenherrschaft, wie dies auch in vielen anderen östlichen Neusiedelländern der Fall war. In seiner auf die verfassungsrechtlichen Beziehungen

14) Vgl. neuestens die Trierer Dissertation von W. REICHERT, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1990 (masch.), mit wichtigen Korrekturen auch zu diesen Vorgängen.

konzentrierten Studie bringt Jiří Kejř erhebliche Korrekturen an der früheren Forschung an, die wohl noch nachhaltiger als die Historiographie über die Landschaften im Westen von modernen nationalen Gegensätzen und von der nationalstaatlichen Betrachtungsweise bestimmt war. Dabei zeigt sich auch die Problematik, die einzelnen Handlungen nach Kategorien des modernen Staatsrechts oder »Internationaler Beziehungen« zu bewerten. Die sehr unterschiedlich gestalteten Konnexen zwischen dem staufischen Kaiser und den mit ihm verwandten Přemysliden¹⁵⁾, unter denen Wladislaw II. vom Kaiser 1158 ohne erkennbare rechtliche Konsequenzen zum König gekrönt wurde, lassen die große Spannweite in der Zuordnung und Zugehörigkeit zu Kaiser und Reich erkennen, was durch einen Vergleich mit anderen Reichsfürsten vornehmlich in den östlichen Neusiedelgebieten noch präzisiert werden könnte¹⁶⁾. Ähnliches gilt für die Stellung des Markgrafen von Mähren und nicht zuletzt der Bischöfe. Bei der Vertiefung der Beziehungen vor allem zu den Prager Bischöfen kam dem Kaiser offenbar nicht nur das Streben der Präläten nach einer größeren politischen Selbständigkeit zugute. Fundamentalere waren wohl die Bemühungen um die »libertas ecclesiae«, die von »westlich« beeinflussten kirchlich-religiösen Reformkräften unterstützt worden sein dürften – nicht zuletzt von den Prämonstratensern und Zisterziensern, die jeweils auf Mutterklöster aus Deutschland zurückgingen und auch in den Diözesen des Herzogtums bis hin zur Besetzung der Bischofsstädte, vor allem in Olmütz, wirksam waren¹⁷⁾.

Der Kaiser nutzte offenkundig auch den von Klöstern – insbesondere von der Zisterze Waldsassen – betriebenen Landesausbau und die von ihm seit den siebziger Jahren mit Hilfe von Reichsministerialen intensiviertere Reichslandpolitik in der »regio« Eger für die Ausdehnung seines Einflusses in das bis dahin von den böhmischen Herzogen beanspruchte, nur schwach besiedelte Zettlitzer Land. Auch für die Beschreibung dieser Verhältnisse erscheinen Kategorien des modernen Staatsrechts als unangemessen. Aus denselben Gründen verdienen die Beziehungen der Přemysliden und des staufischen Kaisers zu den einflußreichen deutschen Adelsfamilien – wie den Babenbergern und den Landgrafen von Thüringen – und ebenfalls zu Ungarn und Byzanz größere Beachtung.

In eine ganz anders geartete »Randzone« führt die Studie von Reinhard Härtel. Sie weist detailliert auf die Komplexität lokaler, regionaler und weit darüber hinaus reichender politischer Gegebenheiten und Intentionen in dem Raum zwischen den beiden zum Imperium gehörigen Regna und der aus dem byzantinischen Reich »herausgewachsenen« Seehandelsrepublik Venedig hin. Das einheitsstiftende politische Element in diesem auch wirtschaftlich so unterschiedlich geprägten Untersuchungsraum war die adriatische Seemacht, die auch schon damals auf dem »Lande« in vielfältigen Formen wirksam war; zugleich besaß sie in den wechselvollen Beziehungen zwischen Friedrich I., dem normannischen Königreich und Byzanz und auch für die kaiserliche Italienpolitik eine enorme Bedeutung. Daß »die regiona-

15) Vgl. H. DOPSCH in: Protokoll Nr. 311, S. 63f.

16) Vgl. P. MORAW in: ebda., S. 60f.

17) Vgl. A. HAVERKAMP in: ebda., S. 61f., und vor allem P. HILSCH, Die Bischöfe von Prag in der frühen Stauferzeit, 1969.

len Spannungsfelder die Beziehungen zwischen Kaiser und Republik jedenfalls nicht maßgeblich bestimmt haben« (S.301), fügt sich den weiteren Beobachtungen ein, daß sich die Reichspolitik in den funktionalen Randzonen an übergeordneten Machtzentren und vorrangigen Herrschaftsträgern orientierte. Mit weitaus geringerer Bedeutung als die Seehandelsstadt gehörten zu diesen Kräften die Patriarchen von Aquileja, die Konkurrenten des von Venedig abhängigen Patriarchen von Grado und der Seemacht vor allem in den istrischen Küstenstädten waren, wie auch die Stadtkommunen Padua und Treviso, unter denen ebenfalls mehr oder minder starke Interessengegensätze bestanden.

Zumindest in den frühen sechziger Jahren errichtete der Kaiser in der festländischen Nachbarschaft Venedigs – teils auf Kosten des Bischofs von Padua, vor allem aber der genannten Stadtkommunen – Stützpunkte der Reichsverwaltung, die Bestandteil der umfassenden Neuordnung der Reichsherrschaft in Italien seit der ersten Unterwerfung Mailands und dem Reichstag von Roncaglia war. Es war auch eine Folge dieser systematischen, dabei dennoch flexibel gehandhabten kaiserlichen Maßnahmen, daß die Republik Venedig zusammen mit dem byzantinischen Kaiser den Aufstand des »Veroneserbundes« in die Wege leitete oder doch unterstützte, der den Zusammenbruch der Reichsverwaltung im nordöstlichen Oberitalien schon vor der Entstehung des Lombardenbundes einleitete. Nachdem dies geschehen und zwischen Venedig und dem byzantinischen Kaiser ein scharfer Konflikt ausgebrochen war, kam es bald zu einer Annäherung, ja zu einer Kooperation zwischen dem Reichslegaten Friedrichs I. respektive dem Kaiser und der Seehandelsrepublik, während der Patriarch von Aquileja sich fast um dieselbe Zeit offen zu Alexander III. bekannte und sogar engere Kontakte mit dem von internen Konflikten belasteten Lombardenbund aufnahm. Die insgesamt guten Beziehungen zwischen dem Kaiser und Venedig wie auch einzelnen Venezianern erhielten in der Reichspolitik Friedrichs I. nach dem Frieden von Venedig einen noch höheren Stellenwert, der während des »kaiserlichen« Dritten Kreuzzugs in seiner Konzentration auf den östlichen Mittelmeerraum nochmals eine Steigerung erfuhr.

Es verwundert daher nicht, daß der Kaiser sich in Istrien nicht für die Gegner Venedigs einsetzte. Hingegen traten die Patriarchen von Aquileja auch in der Reichspolitik noch mehr in den Hintergrund. Die Interventionsmöglichkeiten des Kaisers gegenüber den Kommunen Treviso und Padua waren nach der Entstehung des Veroneserbundes und auch noch nach dem Frieden von Venedig gering. Die teils kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen beiden Städten um die Vorherrschaft im verkehrsstrategisch wichtigen Voralpenraum westlich und nördlich Venedigs, darunter auch über mehrere Bischofsstädte, waren in ein äußerst komplexes Beziehungsfeld eingebunden, auf das weiterhin die Patriarchen von Aquileja und nicht zuletzt Venedig einwirkten. In diesen Konflikten zwischen den beiden Mitgliedern der »societas Lombardie et Marchie« vermittelten die Rektoren des Bundes höchstens mit kurzfristigen Erfolgen. Beide Stadtkommunen gehörten dem von Mailand angeführten »Lombardenbund« auch noch nach dem Konstanzer Frieden an, mit dem der Kaiser in der Lombardei eine neue, nunmehr gegen Cremona gerichtete Politik einleitete.

Auf diesem Hintergrund ist das überaus vorsichtige Vorgehen des Kaisers zugunsten der

umstrittenen Bistümer und Städte Feltre, Belluno und Ceneda beim Abschluß des Konstanzer Friedens und in der Folgezeit zu sehen. Offenkundig konnte Friedrich I. die Expansion der Trevisaner gegenüber den kleineren Herrschaftsträgern nur eindämmen, aber nicht für längere Zeit verhindern. Soweit dies die Rahmenbedingungen erkennen lassen, hätte ein effizienteres Vorgehen des Kaisers gegen Treviso weit höheren Aufwand erfordert und zugleich wichtigere Ziele der staufischen Reichspolitik behindert, wenn nicht gefährdet. Insoweit waren die Länder an der oberen Adria zumindest seit 1167 in der Reichspolitik eine Randzone, weil sie der adriatischen Seemacht Venedig zu nahe und der Lombardei zu entfernt waren. Wirkungslos war die kaiserliche Politik aber auch in dieser Zeit schon deshalb nicht, weil die kleineren, von Überherrschaft bedrohten Gewalten – darunter vor allem die geistlichen – des Kaisers für die Wahrung oder Wiederherstellung ihrer jeweiligen »libertas« bedurften. Daher konnte sich Papst Innozenz III. 1199 uneingeschränkt auf die Politik Friedrichs I. gegenüber Treviso berufen (S. 315, Anm. 154).

Der Beitrag von Odilo Engels lenkt den Blick auf die skandinavischen Länder und insbesondere auf die Beziehungen zwischen Friedrich I. und Dänemark. Anders als Böhmen gehörte das dänische Königreich nicht zum *Regnum teutonicum*. Die Unterschiede zwischen den Regionen und Zentren an der Adria und den spät christianisierten oder noch zu missionierenden Ländern an der Ostsee waren eklatant. Trotz der großen Fortschritte lagen die nordischen Länder auch in ihrer wirtschaftlichen und zivilisatorischen Entwicklung noch weit hinter den mediterranen Landschaften zurück, was sich auch in der erheblich schmaleren Quellenüberlieferung äußert. Sie besaßen ebenfalls in den Beziehungen zwischen den universalen Gewalten einen wesentlich geringeren Stellenwert. So »lag« »Skandinavien« »wirklich an der Peripherie des staufischen Tätigkeitsfeldes« (S. 385). Zudem verfügte Friedrich I. nicht über das Herzogtum Sachsen, auf dessen Grundlage Lothar III. auch als Kaiser im Ostseeraum eine »gesicherte Vorherrschaft« (S. 367) angestrebt hatte; dabei war der Süpplingenburger von den Thronstreitigkeiten und anderen internen Gegensätzen im dänischen Königreich begünstigt worden und hatte zudem die Rechtsansprüche der Bremer Kirche auf den Primat über die nordischen Kirchen als »flankierende Stütze« (S. 368) genutzt.

Tatsächlich entschied auch Friedrich I. schon zu Beginn seiner Regierung in den dänischen Thronstreitigkeiten und ließ sich von seinem Kandidaten den Lehnseid leisten. Umso mehr Beachtung verdient die von Engels aufgestellte These, daß der Staufer die Gefangennahme des Erzbischofs Eskil von Lund veranlaßt habe, und zwar wegen der Übertragung des Primats an Eskil auf Kosten des Bremer Erzbischofs durch den Papst¹⁸). Eben diese Rechte der Bremer Kirche seien »ein wichtiger Bestandteil« der »Vorstellung« Friedrichs I. »von der über die Reichsgrenzen hinwegreichenden Ordnungsvormacht« (S. 372, vgl. S. 385) gewesen: eben jenes Kaisers, der »an Reichsrechten, ohne nach ihrem funktionalen Sinn zu fragen, unbedingt festhalten zu müssen glaubte« (S. 374). Wenn dem so ist, wäre auch die weitere These gestützt,

18) Vgl. die teils kontroverse Diskussion über diese Interpretation in Protokoll Nr. 312, S. 24ff., 112f. Fraglos hat der Kaiser nichts oder zu wenig unternommen, um den Erzbischof zu befreien.

daß die Gefangennahme Eskils eine wesentliche größere Rolle als bisher angenommen in den Auseinandersetzungen zwischen kaiserlichem Hof und päpstlicher Kurie auf dem Hoftag von Besançon im Oktober 1157 gespielt hat. Davon bleibt freilich die Tatsache unberührt, daß die Beziehungen zwischen beiden universalen Gewalten vor allem wegen der gegensätzlichen Interessen in Italien und durch die grundlegende Veränderung der päpstlichen Politik gegenüber den Normannen bereits entscheidend belastet waren. Ohnehin habe der Kaiser – so Engels – seine Absichten, eine »Ordnungsvormacht« im Ostseeraum zu erreichen, seit 1162 zurückgestellt und sich seitdem darauf beschränkt, die lehnrechtliche Abhängigkeit des dänischen Königs zu sichern. Aufgrund der inzwischen auch mit Unterstützung der alexandrinischen Amtskirche erfolgten Stabilisierung des Königtums gelang es Knut VI., sich dieser Bindung zu entziehen, und zwar eben in demselben Zeitraum, in dem der Kaiser seinen Einfluß auf das Herzogtum Böhmen erheblich intensivierte. Dabei kam dem Dänenkönig auch der Konflikt zwischen dem Kaiser und Heinrich dem Löwen zugute und ebenso die Tatsache, daß sich für den Staufer in den achtziger Jahren in Italien und im weiteren Mittelmeerraum neue Perspektiven ergaben. So war es mehr als ein Zufall, daß etwa in derselben Zeit, als Bogislaw von Pommern »zu Ostern 1186« »sein Herzogtum« von Knut VI. »zu Lehen nehmen und ihm in Roskilde das Schwert vorantragen« mußte (S. 383), sich der Kaiser in der Lombardei befand, wo wenige Monate zuvor die Hochzeit Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien stattgefunden hatte. Daß damit auch Weichen für die nähere Zukunft gestellt wurden, ist fraglos.

Entscheidend bleibt aber auch in diesem Falle, welche Maßstäbe bei der Beurteilung der kaiserlichen Politik, die wegen der beschränkten Mittel auf die Setzung von Prioritäten angewiesen war, angelegt werden. Daß Friedrich I. dabei seit den ersten Jahren seiner Regierung dem mediterranen Süden viel mehr zugewandt war als den Regionen an der Ost- und Nordsee, ist unbestreitbar. Dies ergab sich nicht zuletzt aus dem staufisch-welfischen – und damit dynastischen – Gegensatz, der die Handlungsspielräume und Wirkungsmöglichkeiten des Staufers als Voraussetzung seines Königtums vor allem im Norden entscheidend einschränkte. Es war aber ebenfalls eine Konsequenz der Gewichtung zwischen Norden und Süden in universaler Perspektive, die für den »rex« und »imperator Romanorum« schon wegen des Verbundes mit dem Papsttum zwingend war.

3. Die universale Verknüpfung zwischen Kaisertum und Papsttum besaß auch und nicht zuletzt in der schon seit langem verfestigten Stellung der Reichskirchen und Reichsklöster innerhalb der drei Regna eine keineswegs nur »machtpolitisch« relevante Verankerung. Schon vor der Regierungszeit Barbarossas stand fest, daß insbesondere die Bischöfe im Herrschaftsgefüge der deutschen Altsiedellande einen insgesamt weitaus wichtigeren Faktor darstellten als in Reichsitalien, wo sie um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur in peripheren Regionen eine einigermaßen eigenständige Position innehatten, und als in den südlichen Regionen des burgundischen Königreichs (Regnum arelatense). Innerhalb dieses weiten Spektrums der von Friedrich I. betriebenen »Reichskirchenpolitik« befassen sich die Beiträge von Bernhard Töpfer und Joachim Ehlers unter verschiedenen Perspektiven und in unterschiedlichen

methodischen Ansätzen mit den Bischöfen im *Regnum teutonicum*, in dem während der Regierung Friedrichs I. erstmals seit dem 10. Jahrhundert in den östlichen Neusiedelgebieten wieder neue Bistümer entstanden und zwischenzeitlich untergegangene reaktiviert wurden.

Bernhard Töpfer konzentriert sich auf die Beschreibung der Mittel und Methoden, »mit denen Barbarossa seine Kontrolle über die deutsche Reichskirche, insbesondere über die deutschen Bistümer zu verwirklichen bzw. zu intensivieren suchte« (S. 390). Daraus ergibt sich, daß Friedrich I. den rechtlichen Handlungsspielraum, wie er im Wormser Konkordat abgesteckt und in der Folgezeit durch die Einbeziehung der Reichsprälaten in eine lehnrechtlich bestimmte Abhängigkeit fixiert worden war, bei der Wahl und Investitur der Bischöfe, vor allem der Erzbischöfe, oft, wenn auch keineswegs regelmäßig ausgenutzt hat. Gestützt auf ein angeblich am Königshof (*»curia«*) tradiertes Recht, das später als *»ius imperii«* bezeichnet wurde, weitete er freilich schon seit dem Beginn der Regierung seine Kompetenzen bei zwiespältigen Bischofswahlen derart aus, daß er nach dem Rat der Fürsten einen Bischof seiner Wahl einsetzte oder doch an diesem Anspruch festhielt. Hingegen scheint Friedrich I. ansonsten die Regeln und Normen, soweit sie im kanonischen Recht fixiert waren und wurden¹⁹⁾, bei der »freien Wahl« der Bischöfe respektiert zu haben. Dabei blieben ihm viele Möglichkeiten der faktischen Beeinflussung offen, deren Ausnutzung im konkreten Fall oft nur schwer nachweisbar ist, zumal der Kreis der Wähler vielfach noch nicht abgegrenzt war. Einer quantitativen Erfassung entzieht sich auch weithin der Umfang der Dienste und der weiteren – zunehmend finanziellen – Leistungen, die die einzelnen Bischöfe und Hochstifte für Kaiser und Reich aufbrachten. Nicht wenige der Reichsbischöfe besaßen am kaiserlichen Hof und in der Reichspolitik eine hervorragende Stellung, in der sie sich vor allem in Italien engagierten und auch auf andere Weise die wichtigsten Stützen der mediterran orientierten Reichspolitik des Staufers waren.

Trotz vieler Konflikte, in denen der Kaiser in einigen Fällen – wie im Erzstift Salzburg und im Hochstift Metz – auch militärisch vorging und Konfiskationen vornahm, war seine Politik gegenüber den Bischöfen im *Regnum teutonicum* langfristig erfolgreich. Dies äußerte sich in der Ablehnung der päpstlichen Ansprüche auf dem Hoftag zu Besançon (1157), die die geistlichen Fürsten letztlich auch in ihrer weltlichen Herrschaft in Abhängigkeit zu ihrem kirchlichen Oberhaupt gebracht hätten, ferner in dem schwachen offenen Widerstand gegen den Kaiser im alexandrinischen Schisma und auch in der geringen Resonanz, die Urban III. bei seinem Versuch fand, die deutschen Reichsbischöfe im Konflikt mit dem Kaiser auf seine Seite zu ziehen. Als weiteres Indiz für die Erfolge Barbarossas ist anzuführen, daß die Zahl der bischöflichen Reichsfürsten in den achtziger Jahren größer war als zu Beginn seiner Regierung. Damals war er bereit, im Interesse eines Ausgleichs mit führenden weltlichen Fürsten auf das Investiturrecht über einzelne Bischöfe in Deutschland und Burgund zu verzichten. Die quantitative Bilanz beruhte nicht nur auf dem Sturz Heinrichs des Löwen, dem der Staufer auch in dieser Hinsicht die meisten Zugeständnisse gemacht hatte. Entscheidend war vielmehr

19) Vgl. R. BENSON in: Protokoll Nr. 312, S. 34f.

insgesamt das Eigeninteresse der Bischöfe am Status des geistlichen Reichsfürsten. Denn diese Stellung bot ihnen einen unter Barbarossa offenbar attraktiven Schutz von Kaiser und Reich gegen die Verselbständigung von adligen und fürstlichen Lehnsleuten wie auch von Ministerialen und zunehmend auch von Stadtgemeinden. Bei der Investitur durch weltliche Fürsten verloren die Bischöfe nicht nur diesen Rückhalt, sondern wurden Vasallen der Fürsten. In demselben Interessengeflecht war ebenfalls die grundsätzliche Bereitschaft der geistlichen Reichsfürsten zu Diensten und anderen Leistungen für Kaiser und Reich begründet und selbst zum Einsatz gegen das Papsttum, wenn jene Bereitschaft auch aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten und Einstellung keineswegs gleichartig war. Offenkundig war Friedrich I. fähig, diese Interessenlage für seine Reichspolitik in der Regel ohne größeren militärischen Druck zu nutzen. Dabei kam ihm zugute, daß er sich auch mit langjährigen Gegnern – darunter nicht wenigen Verwandten – aussöhnen konnte und diese so dauerhaft für die staufische Reichspolitik zu gewinnen vermochte. Friedrich I. bewies dabei offenkundig auch gute Menschenkenntnis²⁰⁾ und Einfühlungsvermögen in die hohen Anforderungen an einen Reichsbischof, wie sie in einem seiner Diplome im Jahre 1167 formuliert werden²¹⁾.

Die Rahmenbedingungen, die Vorgehensweisen und die Wirksamkeit der Reichskirchen wie auch der von Friedrich I. betriebenen Reichskirchenpolitik werden in der landesgeschichtlich ausgerichteten Studie von Joachim Ehlers in den umfassend analysierten Beziehungen zwischen dem mächtigsten weltlichen Reichsfürsten, dem Welfen Heinrich dem Löwen, und den sächsischen Reichsbischöfen wie auch den Bischöfen in den Missions- und Neusiedelgebieten nördlich der Elbe weiter aufgehell. Dabei werden zugleich die wichtigen Stationen und Triebkräfte in dem für die Reichspolitik wesentlichen, wenn nicht entscheidenden staufisch-welfischen Verhältnis zwischen den beiden Vettern erfaßt und vielfach neu bewertet. Zu den neuen Ergebnissen gehört der Nachweis, daß Friedrich I. selbst während der Zeit des engen Zusammengehens mit dem Welfen die sächsischen Reichsbischöfe eher mehr als zuvor an das Reich band und dies von dem Herzog – trotz tatsächlicher Einflußnahme sogar auf die Besetzung von einigen Bischofstühlen – auch respektiert wurde. Das im *Regnum teutonicum* traditionelle Modell des Reichsepiskopats wirkte sich hemmend auf die Machtentfaltung des Welfen über die von ihm ärmlich ausgestatteten und schon deshalb politisch schwachen Bischöfe in Nordalbingien aus, für die der Staufer Heinrich dem Löwen die Investitur unter scharfer Betonung der kaiserlichen Oberhoheit überlassen und damit den im Reich neuen Typus des einem weltlichen Landesherrn unterstehenden Bischofs zugelassen hatte. Selbst diese Bischöfe in den bis dahin wirtschaftlich schwach entwickelten Diözesen, in denen auch die kirchlich-religiöse Ausstattung noch rudimentär war, fügten sich den weitgehenden Ansprüchen des herzoglichen Landesherrn zumeist nur widerwillig und nicht ohne Widerstand; darin fanden sie auch Unterstützung bei ihrem Metropoliten von Hamburg-Bremen,

20) Vgl. H. DOPSCH in: Protokoll Nr. 312, S. 34, jedoch auch J. EHLERS unten S. 435 ff.

21) MGH DFI 539, S. 487, Z. 34 ff.: *personam deo placentem et imperio, ecclesie et imperii servitiis idoneam, in divinis et humanis legibus eruditam, morum honestate et maturitate conspicuam*; vgl. auch P. JOHANEK unten S. 651 ff.

der wohl am schlimmsten von dem staufisch-welfischen Ausgleich betroffen war und dem der Kaiser wohl auch deswegen großzügig seine Unterstützung für die Primatsansprüche zusagte²²⁾.

Die sächsischen Reichsbischöfe erhielten in ihren territorialpolitischen Konflikten mit dem Herzog weitaus bessere Chancen seit der Entfremdung zwischen den Vettern und dem kurz darauf erfolgten Ausgleich zwischen dem Kaiser und Papst Alexander III. im Vorfrieden von Anagni, in dem ihre Repräsentanten die päpstliche Amtsautorität im Einverständnis mit dem Kaiser gegen die Welfen nutzten. Auch hierin äußert sich die große Reichweite der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst selbst in der Wirkung auf territorialpolitische Konstellationen im Norden des *Regnum teutonicum* und ebenfalls für das Verhältnis zwischen den Welfen und dem staufischen Kaiser. Dieser war spätestens seit dem Frieden von Venedig zudem von den ebenso jahrzehntelangen Konflikten mit dem sizilischen König und dem Lombardenbund befreit. In diesen reichspolitischen Zusammenhängen lagen wohl die tieferen Beweggründe des Kaisers für seine »Rücksichtslosigkeit« und bald offene Parteinahme gegen seinen welfischen Vetter, der ihn im Gegensatz zu den sächsischen Bischöfen zuvor in einer besonders schwierigen Lage im Stich gelassen hatte²³⁾. Die Reichsbischöfe wurden die schärfsten Gegner Heinrichs des Löwen und trugen entscheidend zu seinem Sturz bei, der die Machtverhältnisse im Reich nochmals tiefgreifend veränderte und der staufischen Reichspolitik noch größere Möglichkeiten eröffnete.

Insgesamt verdeutlicht die noch immer – trotz der auch schon früher vorhandenen regionalen Unterschiede – weiträumig wirksame Reichskirchenherrschaft die große Diskrepanz an Einfluß und Ansehen zwischen dem welfischen Doppelherzog, dessen machtpolitische Stellung in der nationalstaatlichen Geschichtsschreibung erheblich überschätzt wurde, und dem staufischen Kaiser. Offenkundig war der Doppelherzog mit seiner hauptsächlich von Ministerialen geprägten Umgebung zudem für die Nutzung und Ausgestaltung des Rechts weit weniger gut gerüstet als der Kaiser mit seinem Hof, der mit den führenden Rechtsschulen Europas schon früh verbunden war und an dem sich nachweislich seit den fünfziger Jahren ständig juristische Experten befanden. Auch in dieser Hinsicht erscheint der Welfe dynastisch-traditionell geprägten Normen viel stärker verhaftet als der staufische Kaiser. Letzterem bot sich über die Reichskirchenherrschaft in den deutschen Altsiedelländern vielfach die Möglichkeit eines Zugriffs auch auf die Kathedralstädte und damit auf die Zentren des wirtschaftlichen, geistlichen und kulturellen Lebens, deren politische Bedeutung im Laufe der Regierungszeit Barbarossas nochmals zunahm.

4. Wie die Beziehungen zwischen Friedrich I. und den Bewohnern der Bischofsstädte und der weiteren urbanen Siedlungen gestaltet war, ist das Thema des Beitrags von Fred Schwind. Darin sucht er seinen Weg durch das Labyrinth der zuvor definitorisch eingegrenzten Vielzahl und Vielfalt städtischer Siedlungen, die in der Zeit Barbarossas bestanden, entstanden,

22) Vgl. O. ENGELS unten S. 373.

23) Vgl. H. BEUMANN und O. ENGELS in: Protokoll Nr. 312, S. 47 (auch über die »Szene« von Chiavenna).

wuchsen oder »gegründet« wurden, in einer typologisch orientierten Heuristik. Das weite Spektrum der unterschiedlichen Gegebenheiten zeigt sich bereits an den intensiver untersuchten Beispielen: an der den Grafen von Flandern nahestehenden, zur Erzdiözese Reims gehörigen Bischofsstadt Cambrai und an der im Reichsland der Wetterau gelegenen, unter Barbarossa bei seiner Pfalz gegründeten Stadt Gelnhausen, wobei selbst diese auf erzbischöflichem Mainzer Besitz entstandene »villa nova« gleichsam ein Produkt der Reichskirchenherrschaft war. Wie Schwind hervorhebt, weisen die von ihm vorgenommenen Unterteilungen – Bischofsstädte, alte königliche Orte und die im engeren Verbund mit der staufischen Reichslandpolitik stehenden Städte – in sich wiederum eine große Bandbreite auf. Auch bei den Bischofsstädten ist eine Unterscheidung nach ihrer Zugehörigkeit in funktionale Rand- oder Kernzonen der staufischen Reichsherrschaft aufschlußreich, wie der Vergleich etwa zwischen Cambrai, Metz, Bremen, Osnabrück und Trient einerseits und Worms und Speyer andererseits erkennen läßt.

Unter konsequenter Beachtung der methodischen Leitlinien dieses Bandes und der vorgenommenen Differenzierungen ist die These von der Fähigkeit Barbarossas, »seine Handlungsweisen den gegebenen Verhältnissen anzupassen, auch kleine Vorteile auszunutzen und sie in sein Konzept einzufügen« (S. 492), um so überzeugender. Dieses Konzept ist jedoch, wie Schwind hervorhebt, nicht ohne weiteres mit einer kaiserlichen »Städtepolitik« gleichzusetzen. Diese sei am ehesten gegenüber den Königsstädten und somit im Rahmen der königlichen Territorialpolitik zu erkennen. Bei der Erörterung dieser vieldiskutierten Frage ist nicht nur zu bedenken, wieweit der Kaiser sein »Konzept« jeweils den »politischen Zwängen«, wie sie auch im kaiserlichen Hofgericht Ausdruck finden konnten, anpassen mußte (S. 499), sondern auch zu klären, welche Inhalte dem Begriff »Städtepolitik« zugrunde gelegt werden und derart als Bewertungsmaßstäbe dienen. Für letzteres ist maßgeblich, wo in dem tatsächlich eng miteinander verwobenen Komplex von Herrschaft und Genossenschaft, von Stadtherrschaft und Stadtgemeinde die Grenzlinien etwa auch in institutioneller Hinsicht gezogen werden. Auf diese Weise ist zugleich das Urteil über »pro-« oder »antikommunale« Maßnahmen oder gar Einstellungen des Kaisers – oder auch anderer Herrschaftsträger – prädestiniert. Umso berechtigter ist die Zurückhaltung Schwinds gegenüber diesen Kategorien nicht nur im Hinblick auf Bischofsstädte wie Trier (S. 485), sondern auch hinsichtlich »seiner eigenen Städte«, denen der Kaiser »zwar wirtschaftliche Förderung, aber« – wie vielfach in der Literatur ohne Rücksicht auf die jeweilige Situation und die Intentionen der Bewohner solcher Siedlungen bemängelt wurde – »keine Freiheits- oder Selbstverwaltungsrechte habe zukommen lassen« (S. 480).

Aus dem noch immer nachwirkenden Beurteilungsschema heraus führt auch die These, daß »die Zunahme der Urkundenätigkeit des Kaisers gegenüber den Städten während des letzten Herrschaftsjahrzehnts« wesentlich in der günstigeren Stellung des Kaisers und zunehmenden Bedeutung der Städte begründet ist (S. 498), wobei der Kaiser und sein Hof des öfteren auf Konflikte zwischen Klerus und städtischer Gemeinde reagierten. Mit dieser These lassen sich ebenfalls neuere Einsichten über die Italienpolitik Friedrichs I. vereinbaren, die auch in

den vorhergehenden Jahrzehnten keineswegs als »antikommunal« bezeichnet werden kann. Daher besteht auch kein Widerspruch zur früheren Politik Friedrichs I. im *Regnum teutonicum*, wenn es 1184 in einem Diplom für »civitas« und »cives« von Cambrai allgemein heißt: Es ist Aufgabe des Kaisers, für den Ruhm und das Gedeihen des Imperium zu sorgen und die Gewohnheiten und Rechte seiner Städte zu stärken und zu beschützen; noch am selben Tag äußert sich die kaiserliche Kanzlei in ähnlichem Sinne zugunsten von Klerus und Kirche derselben Stadt²⁴.

Die Städte und die Bewohner urbaner Siedlungen stehen ebenso im Mittelpunkt der Erörterungen Ulf Dirlmeiers über die Frage, ob Friedrich I. auch als »Wirtschaftspolitiker« bezeichnet werden kann: eine Fragestellung, die bis vor wenigen Jahrzehnten angesichts der angeblich naturalwirtschaftlichen Denk- und Verhaltensweise des Staufers kaum denkbar und noch weniger diskutabel gewesen wäre. Auf dem Hintergrund der neueren Forschung bedeutet es bereits einen Fortschritt, daß Dirlmeier die beiden wichtigsten Regna in der Politik Friedrichs I., Deutschland und Italien, gleichermaßen berücksichtigt. Methodisch bahnt er sich den Weg, indem er von Äußerungen aus dem Umkreis Friedrichs I., insbesondere von den Arengen im Kontext des Rechtsinhalts der Diplome, über die Pflichten und Aufgaben des Kaisers ausgeht – jenes Kaisers, der im Verständnis von ihm nahestehenden Zeitgenossen wie Rahewin »pater familias« sowohl »unius domus« als auch »unius rei publice« (S. 508) war und auf diese sich keineswegs gegenseitig ausschließende Weise sowohl dynastische als auch »staatliche« Aufgaben wahrnahm. Gemäß den Äußerungen in den Diplomen und anderen »offiziellen« Quellen erhob der Kaiser nicht nur den Anspruch auf Wahrung oder Herstellung des Allgemeinwohls, dessen Erfüllung geradezu der Gradmesser des »honor imperii« war, sondern verband damit auch die Pflicht zur Förderung der materiellen Existenz der Reichsangehörigen und – entsprechend dem Herrschaftsgefüge – vor allem jener, die mit Kaiser und Reich in einem besonderen »Treue- oder Rechtsverhältnis« verbunden waren (S. 505). Zu diesen »fideles nostri« gehörten nach kaiserlicher Auffassung auch die Juden²⁵. Dieser eher traditionelle Anspruch, der dem Kaiser als Legitimierung seiner Stellung und seines konkreten Handelns diente, erhielt während der langen Regierungszeit Barbarossas aufgrund des schnellen wirtschaftlichen Wandels und der damit verknüpften Konflikte ein größeres Gewicht als zuvor, zumal sich der Staufer so intensiv wie kaum ein anderer seiner Vorgänger seit der Spätantike im zumeist wirtschaftlich hochentwickelten Reichsitalien engagierte.

Die Berufung auf das Allgemeinwohl und die Förderung der nahestehenden »fideles« standen – wie Dirlmeier betont (S. 511) – nicht im Widerspruch zu den starken fiskalischen Interessen, die das Vorgehen des Kaisers und auch seiner »curia« nicht nur in Reichsitalien stark bestimmten. Der Kaiser wurde immer wieder als Schiedsrichter und ebenfalls als Parteigänger in wirtschaftliche Interessenkonflikte einbezogen. Und schon deshalb ist die Vermutung plausibel, »daß im Umkreis des Kaiserhofs Wirtschaftsfragen in viel größerem

24) MGH DFI 860f.

25) MGH DFI 833, für die Juden von Regensburg.

Umfang wahrgenommen worden sind, als dies in den Quellen explizit überliefert ist« (S. 513). Der Verlust solcher Quellen dürfte aufgrund der geringeren Überlieferungschancen für solche Akte in den Verdichtungszonen des »Haus- und Reichsguts« in den deutschen Landen besonders groß gewesen sein, wo für derartige Aktivitäten die größten Handlungsspielräume gegeben waren, während wir über die teils rigorosen fiskalischen Maßnahmen innerhalb der Reichsverwaltung in Italien aus zumeist städtischer Überlieferung und Sichtweise viel besser informiert sind. In Reichsitalien befanden sich am Kaiserhof wohl ständig Stadtbürger, die über reiche Erfahrungen auch in weitreichenden und komplizierten wirtschaftlichen Verbindungen verfügten. Nachweislich stützten sich der Kaiser und sein Hof auch in den deutschen Landen des öfteren bei schwierigen wirtschaftlichen Entscheidungen auf den Rat von Kaufleuten. Jene erhofften vom Kaiser insbesondere für ihre überlokalen und überregionalen Interessen mehr als bei anderen Gewalten Unterstützung, die ihnen der Kaiser nachweislich oft auch zu gewähren versuchte. Derartige Kontakte, die so gewonnenen Erfahrungen und das »Expertenwissen« haben offenkundig zur Bewältigung schwerer logistischer Probleme nicht nur beim Dritten Kreuzzug (S. 15) wesentlich beigetragen.

Unter einer eher verfassungsgeschichtlichen Perspektive konzentriert sich der auf dem Festvortrag beruhende Beitrag von Karl Leyser auf die Intensität und Qualität der Beziehungen zwischen der Zentrale, dem wandernden Kaiser und seinem Hof, und den lokalen und regionalen Verhältnisse innerhalb des *Regnum teutonicum*. Im Vergleich zu den dominanten Trends in anderen west- und südeuropäischen Monarchien erscheinen die vom Staufer verwendeten oder auch nur vorgesehenen Methoden und Institutionen von diesem monarchischen Standpunkt aus als »rückständig«, was selbst für die kaiserlichen Landfrieden – gemessen an den Assisen des angiovinischen Königs Heinrich II. – gilt. Andererseits findet Leyser vor allem in den sogenannten Inquisitionen, die Friedrich I. und sein Hof hauptsächlich in den Reichslandschaften durchführen ließen, schon zu Beginn der Regierung Friedrichs I. ähnliche Ansätze. Während derartige Methoden jedoch beispielsweise im anglo-angiovinischen Königreich Routine waren oder zur Routine wurden, scheinen sie unter Barbarossa im nordalpinen *Regnum* nur sporadisch, wenn nicht vereinzelt geblieben zu sein. Angesichts der tiefgreifenden, schon lange Zeit vor der Regierung Barbarossas verfestigten Unterschiede zwischen dem weitausgreifenden, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nochmals erweiterten römisch-deutschen *Regnum* und den damit verglichenen west- und südeuropäischen Königreichen ist gegenüber Rückschlüssen auf die Persönlichkeit und die »Schulung« Friedrichs I. eher noch größere Zurückhaltung geboten. Dafür spricht ebenfalls, daß Friedrich I. nach den Worten Leysers »in seinen späteren Jahren« »ein Mann von überragender Autorität« war und »unter den Herrschern Europas« »allen voran« stand (S. 519)²⁶. Nicht zuletzt weichen die von Leyser für das *Regnum teutonicum* angeführten Befunde auch wegen der andersartigen Intensität der Schriftlichkeit erheblich von jenen ab, die für die Italienpolitik Friedrichs I. in der jüngeren Forschung ermittelt worden sind.

26) Vgl. auch die Kurzfassung des Vortrags von K. LEYSER in: Bericht (wie Anm. 1), S. 96–98.

5. Die Zentralbegriffe des abschließenden Teils »Kultur, Bildung und höfisches Leben« werden in dem Beitrag von Georg Wieland aus der Sicht des Philosophiehistorikers angesprochen. Er wählt den Diakon der kaiserlichen Pfalz, also Angehörigen der Hofkapelle, und Scholaster Hugo aus dem elsässischen Honau als Wegweiser zu den wesentlichen geistigen Strömungen in der Regierungszeit Barbarossas und für die Möglichkeiten, wie diese am kaiserlichen Hof gewirkt haben und von der persönlichen Umgebung des Kaisers sogar beeinflusst worden sind. Die Nähe des Magisters Hugo zum Kaiser ergibt sich aus seinen politischen Missionen bis hin nach Byzanz, die auch auf einen engeren Kontakt Hugos mit dem einflußreichen und »weltläufigen« Erzbischof Christian von Mainz schließen lassen, und durch ein ausdrückliches Zeugnis seines aus Frankreich stammenden Freundes Petrus von Wien. Dieser war seinerseits eng mit dem babenbergischen Fürstenhof verbunden, hatte Beziehungen zu Bischof Otto von Freising und wurde in seiner Auseinandersetzung mit Gerhoch von Reichersberg auch von »capellani curiae« Friedrichs I. unterstützt. Beide Scholaster waren Schüler Gilberts von Poitiers und die wohl wichtigsten Vertreter der radikalen Gilbertiner im Regnum teutonicum²⁷). Hugo von Honau kannte und verwertete nicht nur die Übersetzung des Werkes von Nemesius von Emesa durch Burgundio von Pisa, er dürfte diesen diplomatisch versierten und rechtskundigen gelehrten Pisaner wohl auch persönlich kennengelernt haben: wenn nicht am Hofe Barbarossas, als Burgundio mit dem interessierten Kaiser Gespräche führte, dann in Byzanz, wo sich beide um 1170 getroffen haben könnten. Zur Verteidigung der Lehre Gilberts zog Hugo von Honau, wie Wieland ferner aufzeigt, die »heiligen Lehrer Griechenlands« in der lateinischen Übersetzung von griechischen Väterstellen des am byzantinischen Kaiserhof tätigen Pisaners Hugo Etherianus heran, die ihm durch die Vermittlung von dessen »intimus amicus« Petrus von Wien zugänglich gemacht wurden. Der Pisaner beteiligte sich führend an der Auseinandersetzung über theologische Fragen im Sinne Kaiser Manuels I., die jenen weitgehend glichen, über die zuvor der Gilbertiner Petrus von Wien und Gerhoch von Reichersberg gestritten hatten. In diese Streitfragen hat Kaiser Friedrich I. um 1163/64 auch persönlich eingegriffen²⁸). Dieses weitreichende Netz persönlicher Beziehungen und geistiger Vermittlungen war also mit dem staufischen Kaiser und seinem Hof verbunden und wurde insbesondere durch die Italien- und Mittelmeerpolitik Barbarossas – eben durch dessen »Universalpolitik« – begünstigt, wenn es nicht erst dadurch ermöglicht wurde.

Die geistigen Voraussetzungen und Antriebe dafür hat – wie Wieland differenzierend ausführt – Gilbert von Poitiers mit seiner Lehre von der »universalen Vernunft« geschaffen, nach der »sich die Vernunft auf prinzipiell alle Traditionen, alle Kulturen und alle Texte beziehen« kann, »die ihrerseits rationale Momente in sich tragen« (S. 540). Dem stand der

27) Vgl. H. FICHTENAU, Magister Petrus von Wien († 1183), in: *MIÖG* 63, 1955, S. 283–297; vgl. auch den Beitrag von P. Ganz, S. 639.

28) Vgl. P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg, 1960, S. 248 ff.; DERS., *Gesammelte Aufsätze*, hg. J. FLECKENSTEIN, 1983, S. 125–127 und öfter. – Das Gespräch Burgundios von Pisa möchte OPLL, *Reg.* (wie Anm. 1), Nr. 1074, zum April 1162 datieren.

Gilbert-Kenner und mit dem Kaiser und seinem Hof eng verbundene Babenberger Otto von Freising in seiner anthropologisch und logisch begründeten Geschichtsphilosophie nahe, dessen Werke bekanntlich am Kaiserhof präsent waren. Hingegen war das symbolische Weltverständnis – wie es in unterschiedlichen Ausformungen etwa gleichzeitig Hildegard von Bingen und Gerhoh von Reichersberg vertraten, die beide in ihrer Wirkung im wesentlichen auf die deutschen Lande beschränkt blieben – »zur Erkenntnis und Anerkenntnis fremder Traditionen und Kulturen« prinzipiell unfähig (S. 544). Beide Richtungen besaßen am staufischen Kaiserhof Befürworter und Gegner; anscheinend fanden hier jedoch die Anhänger der »universalen Vernunft« und der damit verknüpften Methoden langfristig größere Resonanz.

Die Möglichkeiten und Grenzen für Kontakte zwischen dem Westen und Byzanz nach der Expansion des Okzidents im östlichen Mittelmeerraum seit dem Ersten Kreuzzug zeigt Peter Schreiner aus der Perspektive des Byzantinisten auf, der jedoch in seinen Darlegungen die engeren Fachgrenzen überschreitet. Daraus geht hervor, wie die glanzvolle »*stabilitas loci*« des »unritterlichen« byzantinischen Kaiserhofes mit seinem hochentwickelten Zeremoniell, seiner ausgeprägten Hofrhetorik und offiziellen Hofhistoriographie die Einschätzung des lateinischen Westens durch Byzanz einerseits und andererseits die Vorstellungen im Westen über Byzanz – und diese waren wiederum ganz auf *die* Stadt Konstantinopel konzentriert – beeinflusst hat. Gemeinsam war der gegenseitige Vorwurf der »*superbia*«, in dem sich auf westlicher Seite der Neid über den Reichtum von Byzanz – nicht zuletzt an Reliquien – mischte. Ein insgesamt positiveres, aber auch wirklichkeitsfremderes Bild des Westens über Byzanz enthielt die epische Literatur, die einen größeren Rezipientenkreis erreichte. Trotz der Expansionspolitik Manuels I. blieb Byzanz kulturell auf sich selbst beschränkt und damit auch von den geistigen und religiösen Erneuerungsbewegungen im Westen abgesondert. Hingegen nahm der Westen bei Gesandtschaften, Pilgerreisen und Kreuzzügen, am nachhaltigsten aber durch ständige Präsenz vornehmlich von Italienern in ihren Kaufleutekolonien, Konstantinopel weiterhin als »Hort der Sapientia« wahr (S. 564). Einige dieser italienischen Vermittler, die am byzantinischen Hof teils als Dolmetscher oder sogar Berater tätig waren, standen oder kamen mehr oder weniger eng mit dem Hofe Barbarossas in Verbindung: jenes Kaisers, der im Gefolge seines Onkels Konrad III. während des Zweiten Kreuzzugs Konstantinopel wohl aus eigener Anschauung näher kennengelernt hatte, der während seiner Regierungszeit durch zahlreiche Gesandtschaften und andere Kontakte immer wieder über wesentliche Vorgänge und Vorstellungen am byzantinischen Kaiserhof informiert wurde. Dazu trugen auch seine intensiven Beziehungen zu den italienischen Seehandelsstädten – den wichtigsten und umfassendsten Vermittlern zwischen Byzanz und dem Westen – bei.

Zweifellos war das byzantinische Kaiserreich vor allem im Hinblick auf Italien einer der bedeutendsten Faktoren in der Reichspolitik Friedrichs I. Es bleibt jedoch eine offene und jedenfalls nicht allein vom Byzantinisten zu beantwortende Frage, ob der Staufer insbesondere in den ersten Jahren seiner Regierungszeit vom byzantinischen Kaisertum Manuels I., der mit den Staufern und den Babenbergern durch Heiraten verwandt war, in seinem Herrschaftsstil

und in den Zielen seiner Reichspolitik trotz der grundlegenden Unterschiede zwischen den beiden Reichen zu Nachahmungen angeregt wurde. Der Spielraum für derartige Übernahmen war – anders als im sizilisch-normannischen Königreich – wohl auch deshalb gering, weil selbst für einzelne Bestandteile die Akzeptanz im westlichen Kaiserreich und insbesondere bei den deutschen Fürsten gering war. Am ehesten konnte der Staufer mit antipäpstlichen Einstellungen am Hofe Manuels I. (vgl. S. 566 ff.) übereinstimmen. Auch deswegen stellte der byzantinische Kaiser selbst auf dem Höhepunkt des alexandrinischen Schismas für Alexander III. keine ernsthafte Alternative zum lateinisch-römischen Kaisertum dar. Seit der Annäherung an den sizilischen Normannenkönig steigerten sich die antibyzantinischen Tendenzen am staufischen Kaiserhof bis zu dem auf dem Dritten Kreuzzug zeitweise vom Kaiser verfolgten Plan, Konstantinopel zu erobern; dafür sollte der Papst um Entsendung von Kreuzzugspredigern vor allem gegen die Griechen gebeten werden²⁹⁾.

Wie kraß sich das »deutsche« Umfeld des Staufers von dem Kaiserhof in Konstantinopel unterschied, verdeutlicht der Landeshistoriker Wilhelm Störmer mit seiner Studie über die Aussagen der »vorhöfischen« Epik zu Kaisertum, Königtum und Reichsstruktur. Im Mittelpunkt stehen das *Rolandslied* des Pfaffen Konrad, *König Rother* und *Herzog Ernst*. Gemeinsam ist ihnen – wie nachgewiesen ist oder doch plausibel gemacht wird – ihre Entstehung in Bayern in den ersten Jahrzehnten der Regierung Friedrichs I. Obwohl offenbar der Staufer nicht zu den Gönnern oder gar Auftraggebern dieser Epen gehörte, vielmehr diese Funktionen der welfische Doppelherzog Heinrich der Löwe (*Rolandslied*) und bayerische Adlige wahrgenommen haben, sind diese volkssprachlichen Werke »die einzigen Großdichtungen zur Zeit Friedrich Barbarossas, die zentrale Anliegen dieses Reichs zu ihrem Thema machen« (S. 597). Neben dem *Rolandslied* ist – so die These Störmers – auch *König Rother* »eine wirkungsvolle, in historia verpackte Popularisierung kaiserlicher Propaganda« (S. 593). Selbst im *Herzog Ernst* verbirgt sich hinter der Kritik am »unfürstlichen« Verhalten des Königs und an der mangelnden Unterstützung des Helden durch die Fürsten das Ideal einer Reichsverfassung, die vom geregelten Zusammenwirken von König und Fürsten geprägt sein sollte. Trotz der unterschiedlichen Gewichtungen von König und Fürsten in den jeweiligen Epen propagierten diese Werke vornehmlich unter den Adligen eine traditionelle Reichsauffassung, in der eine Erhöhung des Kaisers durch den Karlskult und die Ausweitung seines Ansehens bis in den Mittelmeerraum durchaus mit den Intentionen und Interessen der Aristokratie vereinbar waren, sofern die Adligen – insbesondere die Fürsten – durch Mitsprache und Mitwirkung am Reich beteiligt blieben.

So sieht Störmer auch die Möglichkeit, die Initiative oder Gönnerschaft des welfischen Doppelherzogs Heinrich des Löwen für die Abfassung des *Rolandsliedes*, in dem Karl der Große weit mehr in den Mittelpunkt der Handlung gerückt wurde als in der französischen Vorlage, um die Zeit der Heiligensprechung Karls des Großen durch den staufischen Kaiser (1165) zu datieren (S. 586). Tatsächlich erwies sich der im Regnum teutonicum machtpolitisch

29) MGH DFI 1009, S. 305, Z. 21 ff.

verankerte Interessenverbund der »Aristokratie mit monarchischer Spitze« (Th. Mayer) insbesondere in der Italienpolitik Friedrichs I. langfristig als wenig tragfähig, zumal in den wichtigsten Regionen des Regnum Italiae die Städte dominierten und Friedrich I. auf ihnen dort auch seine Herrschaft unter verstärktem Rückgriff auf das spätantik-römische Kaiserrecht gründete. Dazu paßte viel besser, daß der kaiserliche Stiefsohn *Herzog Ernst* Französisch und Latein lernte und zudem im Kindesalter zur Erziehung nach Konstantinopel geschickt wurde (S. 594).

Zu den Lehrern der »realen« Kaisersöhne des Staufers Friedrich I. gehörte der Magister Gottfried von Viterbo, der speziell für Heinrich VI., den späteren Caesar und Kaiser, mit dem *Speculum regum* ein didaktisches Werk verfaßte und diesem 1185 und bald darauf auch dem Kaiser und den Päpsten weitere Schriften widmete. Über diesen »Wanderer« wohl deutsch-italienischer Abstammung zwischen der päpstlichen und der staufischen Kanzlei, zwischen päpstlicher Kurie und staufischem Kaiserhof und zwischen Romania und Germania berichtet Friedrich Hausmann frisch aus jahrzehntelanger eigener Forschung, deren reicher Ertrag aus geradezu artistischer Beherrschung der »Werkzeuge des Historikers« und kriminalistischem Spürsinn erwachsen ist. Die Darlegungen bieten in geraffter Form zumeist völlig neue Einsichten über diesen phantasiereichen und zugleich juristisch gebildeten staufischen Hofkapellan, diplomatisch erfahrenen, vielgereisten Gesandten, Schriftsteller, Dichter und Hofhistoriographen, zu dessen Lebensunterhalt Domkanonikerpfründen in Speyer und Mainz und später in Lucca und Pisa, aber auch die Einkünfte aus seiner Stellung als Propst am Frankfurter Kollegiatstift beitrugen. Diese vielseitige Persönlichkeit, die dem findigen Historiker die Spurensuche durch ihre Legasthenie erleichtert hat, fand nicht nur Anklang beim Kaiser, der kaiserlichen Familie und bei Päpsten, sondern sprach mit seinen zahlreichen Schriften auch einen breiteren Leserkreis gleichsam auf mittlerem Bildungsniveau an. Dafür verwertete Gottfried auch Informationen, die ihm an der päpstlichen wie auch an der kaiserlichen Kurie teils aus Griechenland und dem Vorderen Orient zugänglich waren. Seine Person und seine Werke bieten ein bis jetzt noch keineswegs ausgeschöpftes Reservoir für neue Erkenntnisse über das Denken, Fühlen und Handeln des Kaisers, seiner Familie und seines engsten Umkreises, in dem anscheinend die Erzbischöfe von Mainz für Gottfried von Viterbo vielleicht auch aufgrund seiner eigenen Familiengeschichte eine hervorragende Rolle spielten³⁰⁾.

Obwohl – wie der Vortrag Hausmanns eindrucksvoll belegt – noch viele neue Einsichten zu gewinnen sind, bieten Peter Ganz und Peter Johaneck in den beiden abschließenden Studien aus verschiedenen Blickwinkeln nicht nur ein Resümee der bisherigen Forschung, sondern

30) Vgl. B. SCHIMMELPFENNIG in: Protokoll Nr. 312, S. 87, und F. HAUSMANN, ebda., S. 89. Beiläufig erwähnt Hausmann (unten S. 620), daß Gottfried im Sommer 1179 »während einer Legation« »durch den Markgrafen von Montferrat« gefangengenommen wurde. Um dieselbe Zeit geschah dies Christian von Mainz, so daß Gottfried damals in dessen Begleitung gewesen sein dürfte. Vgl. zum politischen Zusammenhang A. HAVERKAMP, Friedrich I. und der hohe italienische Adel, in: Beiträge zur Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert, 1971, S. 85 ff.

zugleich ein neues Gesamtbild. Dabei knüpft Johaneck an die Darlegungen und Ergebnisse von Ganz in einer Art »Korreferat« an. Ganz setzt mit einer Kritik an anachronistischen Vorstellungen ein, wie sie früher in der Literaturhistorie über die Ziele und Wirkungsmöglichkeiten des staufischen Kaiserhofes und damit letztlich des Kaisers verbreitet waren. Diese decken sich wiederum weitgehend mit Leitbildern, die zuvor in der Geschichtswissenschaft über die monarchische Gewalt des Kaisers verbreitet waren. Die »Wirklichkeit des staufischen Hofes« »zur Zeit Barbarossas« (S. 623) ist mit solchen Auffassungen unvereinbar, wie Ganz in seinen Untersuchungen über die personelle Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsbereiche der kaiserlichen »curia« verdeutlicht. Dabei unterscheidet er zwischen dem relativ festen Kern des »täglichen«, mit Unterbrechungen wandernden Hofes und dem viel weiterreichenden, noch erheblich unstabileren Personenkreis auf den diversen Hoftagen (bis hin zur »curia solempnis«).

Angesichts der früher verbreiteten Auffassung vom »schöpferischen Kulturwillen« des staufischen Hofes ist der Versuch angebracht, nüchtern auch die Grenzen der geistigen Interessen des als »illiteratus« aufgewachsenen Kaisers aufzuzeigen. Demnach waren des Kaisers Interessen für Jurisprudenz, Historiographie und Theologie auf seine Regierungstätigkeit ausgerichtet (S. 633). Innerhalb dieses weiten Spektrums sei er »neuen Gedanken gegenüber« »stets aufgeschlossen« gewesen und habe »deren praktische Relevanz schnell abschätzen« können (S. 638). Dabei ist wohl auch zu bedenken, daß der Kaiser mit »Praktikern« in Berührung kam, die selbst auch wissenschaftlich oder literarisch tätig waren oder sogar im theologisch-religiösen Bereich umstrittene, wenn nicht häretische Ideen vertraten. Letzteres trifft für Ugo Spero aus der Piacentiner Konsulararistokratie zu, der nach dem Studium in Bologna längere Zeit kaiserlicher Hofrichter war und zum Gründer der nach ihm benannten Spononisten-Sekte wurde³¹⁾. Noch längere Zeit als »iudex imperialis aule« (und mit anderen Titeln) am Hofe Barbarossas tätig war der aus Brescia stammende Guibert de Bornado, der allem Anschein nach der »erste Wissenschaftler war, welcher sich sowohl mit dem römischen als auch mit dem kanonischen Recht »ex professo« beschäftigt hat«³²⁾. Zumindest zum weiteren Umfeld des kaiserlichen Hofes gehörte der Kanonist, Liturgiker, Geschichtsschreiber und spätere Bischof Sicardus von Cremona (1185–1215), der um 1180 ein Kanonikat in Mainz hatte und – wie Gottfried von Viterbo – damit wohl auch in engeren Beziehungen zu Christian von Mainz stand. Sowohl im kanonischen als auch im römischen Recht bewandert war nach dem kompetenten Urteil des zeitweise in Köln lehrenden Franzosen Gerardus Pucelle der

31) Vgl. mit weiterer Literatur J. FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert, 1974, S. 68; A. HAVERKAMP, I rapporti di Piacenza con l'autorità imperiale nell'epoca sveva, in: »Registrum magnum« del comune di Piacenza. Atti del convegno internazionale di studio, 1986, S. 79–115, bes. 92 ff.; OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 993, 1130, 1190f., 1248, 1409 (vgl. Nr. 426, 434).

32) R. WEIGAND, Romanisierungstendenzen im frühen kanonischen Recht, in: ZRG KA 100, 1983, S. 200–249, 208; FRIED, Rezeption (wie Anm. 13), S. 117; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 140, 275, 458, 533, und MGH DFI 277, 302, 316, 343, 735; OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 756, 782, 790, 830, 887, 993, 1099, 1130, 1190f., 1248, 1293f., 1355, 1613 (hier »Guido«) zwischen 1159 und 1178.

Kölner Kanoniker Bertram. Er war dem Kaiser »carus admodum et familiaris«. Friedrich I. erhob ihn 1178 zum Erzbischof von Bremen. Nachdem dies am Widerstand der päpstlichen Kurie gescheitert war, wurde Bertram mit kaiserlicher Unterstützung zwei Jahre später Bischof in der sehr bedeutenden Stadt Metz. Im späteren Konflikt zwischen den Staufern und Philipp von Köln war jedoch seine Loyalität gegenüber dem Kölner Metropolitener größer als zum Kaiser. Zu dem Kölner Kreis zählte auch der »Archipoeta«, der neuerdings mit dem späteren Kölner Domscholaster Rudolf – dem Erzieher des jüngsten Kaisersohnes Philipp – identifiziert worden ist³³).

Größere Abstriche gegenüber früheren Einschätzungen sind vor allem hinsichtlich der Rolle des Kaisers und seines Hofes in der mittelhochdeutschen Dichtung angebracht. Hingegen beurteilt Ganz die direkte Wirkung der literarisch gebildeten Kaiserin Beatrix in ihrem romanischen Umfeld positiver. Ebenso kenntnisreich wendet er sich gegen bisherige Vorstellungen über die Rolle des Kaisers in der bildenden Kunst und insbesondere gegen die These, daß den Pfalzbauten unter Friedrich I. ein »Bauprogramm« zugrunde gelegen oder der Kaiser über eine »Pfalzbauhütte« verfügt habe (S. 646). Davon unberührt bleibt die freilich schwer zu beantwortende Frage nach der Gestaltung dieser und anderer »Herrschaftszeichen« in ihrem jeweiligen kulturräumlichen Umfeld und »Rezipientenkreis«. Dabei verdienen etwa auch die vom selben Kaiser auf der Grundlage eines besonderen Gesetzes beanspruchten und teils auch durchgesetzten Pfalzen in den Städten Reichsitaliens Beachtung³⁴). Was nach dieser kritischen Sichtung insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Kontakte des Kaisers mit Gelehrten und Dichtern und auch auf die Werke, die ihm gewidmet wurden, bleibt, ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen noch beeindruckend genug und ließe sich präziser bewerten, wenn der Vergleich mit anderen zeitgenössischen Herrschern umfassender vorgenommen werden könnte³⁵). In einer derartigen vergleichenden Betrachtung müßte freilich auch die

33) St. KUTTNER, Zur Biographie des Sicardus von Cremona, in: ZRG KA 25, 1936, S. 476–478; FRIED, Rezeption (wie Anm. 13), S. 124 ff. – Vgl. St. KUTTNER, Bertram of Metz, in: *Traditio* 13, 1957, S. 501–505; zuletzt G. DOLEZALEK, Zur Datierung des Kommentars »De regulis iuris« von Bertrandus Metensis, in: *Ius Commune* 11, 1984, S. 31–36; vgl. ferner M. PARISSÉ, in: *LexMA I*, Sp. 2038 f. J. FRIED, Der Archipoeta – ein Kölner Scholaster, in: *Ex ipsis verum documentis. Beiträge zur Mediävistik*, Festschrift für H. Zimmermann, hg. K. HERBERS, H. H. KORTUM, C. SERVATIUS, 1991, S. 85–90.

34) Vgl. C. BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis*, 2 Bde., 1968, I, S. 586 ff.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1) mit Ergänzungen (nach Register), dort über den *denarius imperialis* auch als Herrschaftszeichen, S. 590 ff.

35) Vgl. neben den Beiträgen von Ganz, Johaneck, Schreiner (auch Protokoll Nr. 311, S. 88 f.) und Leyser und den Diskussionsvoten von J. FLECKENSTEIN, Protokoll Nr. 311, S. 7, 82 f., beispielsweise P. GANZ, Heinrich der Löwe und sein Hof in Braunschweig, in: *Das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Kommentar zum Faks. im Auftr. d. Eigent. d. Hs., der Bundesrepublik Deutschland*, hg. D. KÖTZSCHE, 1989, S. 28–41; H. M. SCHALLER, Das geistige Leben am Hofe Kaiser Ottos IV., in: *DA* 45, 1988, S. 54–82. J. W. BALDWIN, L'entourage de Philippe Auguste et la famille royale, in: *La France de Philippe Auguste. Le temps des mutations*, hg. R.-H. BAUTIER, 1982, S. 59–75, und die Literatur bei P. JOHANEK, S. 663 mit Anm. 54.

enorme Reichweite der Reichsherrschaft Friedrichs I. berücksichtigt werden, wofür die bisherige, noch immer national bestimmte Forschung keineswegs befriedigende Voraussetzungen geschaffen hat.

Dieses von Ganz aufbereitete weite Spektrum gibt dem Historiker Johanek die Gelegenheit zum weiteren Nachdenken über »Kultur und Bildung im Umkreis Friedrich Barbarossas«. Seinen Ausgangspunkt bildet die von Ganz formulierte These, daß der Hof Barbarossas »eher als Magnet gewirkt« habe, aber »neue Impulse davon nicht ausgegangen seien« (S. 652). Johanek fragt eingehender nach den Gründen dieser Anziehungskraft. Dabei unterscheiden sich beide Autoren kaum in der Einschätzung, daß dafür die »geistige Beweglichkeit« des Kaisers, dessen Umgangsformen, Überzeugungskraft und insgesamt gewinnendes Wesen auch Ganz hervorhebt (S. 633), ein wesentlicher Faktor war. Johanek betont freilich mehr, daß Barbarossa »nach persönlicher Teilhabe« an der gelehrten Bildung »strebte« und »ihre Verbreitung und Festigung in seiner Umgebung zu fördern und zu steuern suchte« (S. 655).

Zu dieser positiveren Einschätzung trägt bei, daß Johanek den Verlauf der »Bildungsexpansion in der Gesellschaft des 12. Jahrhunderts« (S. 656) und den damit verbundenen »Beginn einer umfassenden Verschriftlichung der abendländischen Kultur« (S. 657) als Rahmenbedingungen der kulturellen Ausstrahlung des staufischen Hofes näher in die Betrachtung einbezieht. Vor allem aber sieht Johanek »die Fluktuation am Hofe als Teil des Herrschaftsinstrumentariums« (S. 665 f.) und dementsprechend die »Unfestigkeit des Hofes nicht als Schwäche, sondern als Chance«, »wenn es um die Entwicklung, um den Austausch und um die Verbreitung kultureller und intellektueller Techniken geht« (S. 667). Diese Beurteilung geht von den Vorgegebenheiten in der Kommunikation und ebenso von der Praxis des »Reisekaisertums« Friedrichs I. aus, das seinerseits Bestandteil des gesamten, eben von »Reisenden« bestimmten Herrschaftsgefüges zumindest im Regnum teutonicum, aber nicht nur hier, war; in Westeuropa bildeten in dieser Hinsicht am ehesten die normannisch-sizilischen Monarchen mit der »Hauptstadt« Palermo eine Ausnahme und unter den weiteren Herrschaftsinhabern die Stadtgemeinden oder »Stadtstaaten«. Auf diese Weise setzt sich Johanek zugleich von dem Leitbild der monarchischen Zentralgewalt ab, das von den Historikern den hochmittelalterlichen Kaisern ebenfalls in diesen kulturellen Bereichen als primäres Ziel ihres Handelns unterstellt und demgemäß als entscheidender Bewertungsmaßstab benutzt wurde. Daher übt Johanek auch Kritik an »allzu starren Vorstellungen über ein Hofhistoriographenamt« (S. 674) oder rückt etwa Beurteilungen über Lothar III. zurecht, dessen »ausschließlich aus sächsischen Klerikern« bestehender »Helferapparat« im Sinne einer »Hausmachtspolitik« als Vorteil angesehen wurde (S. 667).

III.

Der mit dem Hofe Friedrichs I. mehr oder weniger eng verbundene sehr komplexe und von anderen Bezugspersonen mitgetragene Personenverband zeichnete sich hingegen durch seine Weite aus, in der dennoch verschiedene regionale »Intensitätsinseln« vorhanden waren. Er umspannte die »Germania« mit einem Schwerpunkt auf dem Süden und die »Romania« im Westen, für die dem staufischen »vir uxorius« seine burgundische Frau Beatrix den Zugang vergrößert hat, ferner die südliche Romania in Italien, die in den Mittelmeerraum ausgriff, und berührte schließlich auch noch die Slavia. In diese Spannweite waren auch Kontakte mit der griechisch-orthodoxen Kultur und selbst mit der Welt des Islams einbezogen. Zur Erfahrungswelt dieses Kaisers gehörte ebenfalls das Judentum, mit dem er vor allem in den nordalpinen Reichsgebieten in Berührung kam, und – neben der noch vor seiner Regierungszeit stark angewachsenen Vielfalt religiöser Lebensformen – selbst abweichende christliche Lehren und Verhaltensweisen, wie er sie bei dem von der päpstlichen Kurie verketzerten Arnold von Brescia und bei seinem Hofrichter Ugo Spero kennengelernt hat. Er erfuhr die damals im Entstehen begriffene Lebensform der hohen Schulen und Universitäten nicht nur durch Personen aus seiner engsten Umgebung, die dort studiert hatten, sondern kam mit den Scholaren und Magistern von Bologna auch direkt in Kontakt und schuf die frühesten rechtlichen Grundlagen für die europäische Universität³⁶. Ritterliche Lebensformen aus dem französischsprachigen Raum rezipierten der Kaiser und sein Hof und vermittelten sie im deutschsprachigen Bereich. Es überrascht weiter nicht, daß er in Italien Beziehungen zu hervorragenden Baumeistern aufnahm, die er teils von seinen Gegnern auf seine Seite zog; er soll dort sogar von einem »Belagerungstechniker aus dem Heiligen Land« bei der »Konstruktion von Belagerungsmaschinen« unterstützt worden sein³⁷. Er erfuhr aber auch – schon indem er sie durchwanderte – wirtschaftlich völlig unterschiedlich geprägte Landschaften und wurde mit den verschiedenartigen wirtschaftlichen Interessen und Gruppen konfrontiert. Ihm begegneten Individuen, Gruppen und Angehörige von Schichten ganz unterschiedlicher Herkunft, Einstellung, Verhaltensweise, Bildung und Zielsetzung. Er erlebte eine Welt, die sich in den wichtigsten Lebensbereichen eher schneller als zuvor tiefgreifend veränderte. Darauf konnte der Staufer Friedrich I. auch als Kaiser weithin nur einwirken, wenn er sich jeweils anpaßte. Und selbst diese Anpassung erforderte eine Flexibilität, die schon wegen der verschiedenartigen Kulturräume, in denen er infolge der an ihn herangetragenen Erwartungen kraft seiner königlichen und kaiserlichen Stellung als Autorität reagieren sollte und »regiert« hat, auch an seine geistige Beweglichkeit höchste Ansprüche stellte. Eben diese Eigenschaft und Erfahrung hebt der Gelehrte Sicard von Cremona, der den Staufer insgesamt sehr positiv darstellt und der seinerseits offenbar das Vertrauen des Kaisers besaß, bei der Charakterisie-

36) OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 300, 605–607, 620, 758f.

37) Vgl. ebda., Nr. 790, 800; über Tinto Mussa de Gatta aus Cremona vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 174, 318, 367, 432f., 531.

zung Friedrichs I. am Schluß hervor: *miles strenuus et magnanimis, mitis et affabilis, illiteratus, sed morali experientia doctus, quia mores hominum multorum vidit et urbes*³⁸⁾.

Viele der vom Kaiser getroffenen Beschlüsse nahm er »vor Ort« in der jeweils betroffenen Landschaft vor. Wohl in allen wichtigen Angelegenheiten stützte er sich auf den Rat von Fürsten, anderen Adligen, aber auch – vor allem in Italien – von Mitgliedern städtischer Führungsgruppen oder auch -gremien und von anderen Experten. So stellt Friedrich I. im Februar 1164 die Entscheidung über sein weiteres Vorgehen gegenüber dem normannisch-sizilischen Königreich in den Verhandlungen mit der Kommune Genua zurück, weil er zur Zeit nicht über den Rat von deutschen und lombardischen Fürsten und Adligen verfügte³⁹⁾. Für seine Politik in Reichsitalien war der Kaiser sogar entscheidend – und dies auch in militärischer Hinsicht – auf die Mitwirkung großer Stadtkommunen angewiesen, unter denen die mächtigsten zumeist ihrerseits Anführer von miteinander konkurrierenden, wenn nicht feindlichen Gruppierungen oder auch Bündnissen waren. Schon aus diesem Grunde kann von einer »Fremdherrschaft« Friedrichs I. in Reichsitalien keine Rede sein. Dafür sprechen auch nicht die vom staufischen Hof vereinzelt propagierte »Eroberungstheorie« und die ebenso situationsgebundene Äußerung über das »Teutonicorum imperium« (1167)⁴⁰⁾. Der Kaiser trat bei den Kämpfen gegen Mailand mindestens zweimal sogar in der Volksversammlung der von ihm neugegründeten, von den Mailändern früher zerstörten Stadt auf, um die Bürger für ihr militärisches Vorgehen zu loben und um sie um »die Bereitstellung von Fässern zur Auffüllung der Gräben um das belagerte Crema« zu bitten⁴¹⁾. An den Beschlüssen des Reichstags von Roncaglia wirkten aufgrund kaiserlicher Einladung zahlreiche Bischöfe aus Oberitalien, die Konsuln größerer Städte nebst weiteren Rechtskundigen und die Bologneser Juristen entscheidend mit, während offenbar nur ein einziger weltlicher Herr aus dem deutschen Reichsgebiet anwesend war⁴²⁾. Unter den Hoffesten Friedrichs I. verdienen nicht allein die Vorgänge auf dem berühmten Mainzer Hoftag von 1184 Beachtung, sondern ebenfalls die Feierlichkeiten nach der Unterwerfung Mailands zu Ostern 1162, als der Kaiser und die

38) Sicardi episcopi cremonensis Cronica, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS 31, 1903, S. 23–183, 165, vgl. für die Vertrauensstellung Sicards beim Kaiser u. a. ebda., S. 168, Z. 13f., 20–22. Vgl. H. GRUNDMANN, Litteratus-illiteratus. Der Wandel der Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter, zuletzt in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, III, 1978, S. 1–66, bes. 13f., 26, der jedoch auf die Formulierung *quia* (Zitat nach Ovid) nicht eingeht. J. FLECKENSTEIN, Miles und clericus am Königs- und Fürstenhof, in: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hg. DERS., 1990, S. 302–325.

39) OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 1311.

40) Ebd., Nr. 1723; TÖPFER, Kaiser (wie Anm. 1), S. 794, stützt seine These von der »Fremdherrschaft« nicht zuletzt auf dieses Quellenfragment. Bei der Interpretation einer Stelle aus »Civis Mediolanensis anonymi Narratio de Longobardie obpressione et subiectione« berücksichtigt er zu wenig, daß der Autor seine Heimatstadt Mailand »zu Beginn geradezu mit der Lombardei gleichsetzt« und als gegeben hinnimmt, »daß diese Lombardei ein in sich zerstrittenes Gebiet ist, in dem Civitas gegen Civitas streitet« (so F.-J. SCHMALE in der Einleitung zu: Italische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., ed. und übersetzt von F.-J. SCHMALE, 1986, S. 14.

41) OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 724, 786f.; vgl. Nr. 1724.

42) Ebda., Nr. 606f.

Kaiserin nach der Messe mit fast allen Podestà (Konsuln) der Lombardei und vielen Bischöfen, hohen Adligen und anderen Edlen Italiens im Bischofshof zu Pavia, wo sonst die Beratungen (»concio«) der Bürger stattfanden, ein *convivium* hielten⁴³⁾.

Das Bemühen des Kaisers um Konsens fand in Reichsitalien vor allem in Verträgen und Bündnissen mit Stadtkommunen Ausdruck. Die Stadtkommunen waren ihrerseits besonders auf ein einvernehmlich geregeltes Zusammenleben der Bürger angewiesen. Derartige Konsenszwänge bestanden in anderen Formen aber auch für die Fürsten und für andere traditionelle Herrschaftsträger in den drei Regna des Imperium. Diese waren somit auch nicht frei in ihren reichspolitisch relevanten Entscheidungen. Dafür sei bei den geistlichen Fürsten das *Regnum teutonicum* auf die Bischofsräte, Priorenkollegien, Domkapitel, Lehnsleute, Ministerialen und selbst Stadtbürger hingewiesen. Doch damit nicht genug: Selbst weitere Stadtbewohner und ebenfalls die grundherrschaftlich gebundene Bevölkerung wußten sich in wichtigeren Angelegenheiten Gehör zu verschaffen, zumal wenn die politischen Ziele und Zwänge der Fürsten mehr Kosten verursachten, als ihre normalen Einkünfte ausmachten. Wie gefährlich, geradezu mörderisch es werden konnte, wenn ein so mächtiger Reichsfürst wie der Mainzer Erzbischof in derartigen Angelegenheiten nicht ausreichend auf Zustimmung bedacht war, hat Arnold von Selenhofen 1160 am eigenen Leib erfahren.

Die hier nicht weiter charakterisierbaren, in den Beiträgen des Bandes aus unterschiedlichen Blickwinkeln öfters angesprochenen Vorgänge und Trends in den Jahrzehnten vor dem Königtum Barbarossas und während seiner Regierungszeit waren gleichsam der Nährboden für eine wachsende Komplexität der Gesellschaft und somit auch der Politik. Diese äußerte sich auch in der zunehmenden Verrechtlichung und dementsprechend in der politischen Bedeutung des Rechts und der Rechtskundigen. In diesen Zusammenhang gehören ferner die Territorialisierung und die »Monetarisierung« der Politik. In diesen und anderen Bereichen mußte sich Friedrich I. mehr als sein Vorgänger bewähren. Und es entspricht den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen innerhalb des Reichs, daß der Kaiser sich dabei in Reichsitalien insgesamt mehr hervortat als in den nordalpinen Reichsgebieten.

Die Handlungsspielräume des Kaisers wurden wesentlich, wenn nicht entscheidend am wandernden Hof, wo die Wirkung des Kaisers und seiner Familie am intensivsten war, in Verhandlungen ermittelt, in die auch die Zielvorstellungen des Kaisers und seiner Berater eingingen. Es ist wohl nur in wenigen Fällen möglich, den persönlichen Anteil des Kaisers an den Entscheidungen genauer zu bestimmen. Dies gilt ebenfalls für die Rolle Friedrichs I. beim Zustandekommen von Hofgerichtsurteilen, die für Deutschland und Burgund auch wohl wegen der zunehmenden Schriftlichkeit aus der Regierungszeit Barbarossas in weitaus größerer Zahl überliefert sind als zuvor. Des öfteren beruhten die Urteile auf Expertisen kaiserlicher Beauftragter, die Ortskenntnisse besaßen oder sich diese erwerben sollten, oder wurden von kaiserlichen Legaten gefällt, die in Reichsitalien (seit 1158) und in Burgund (seit 1162) fast ununterbrochen bei Abwesenheit des Kaisers tätig waren. Spätestens seit dem zweiten

43) Ebda., Nr. 1062 (nach Acerbus Morena); vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 550.

Italienzug Barbarossas waren im kaiserlichen Hofgericht in Reichsitalien nur noch die aus diesem Regnum stammenden Hofrichter die einzigen Beisitzer. Ihr Einfluß am Kaiserhof war bereits in den sechziger Jahren beachtlich und steigerte sich anscheinend nochmals in den letzten Regierungsjahren Friedrichs I., als vereinzelt zwei hervorragende Hofrichter auch bei einer Entscheidung über eine wichtige burgundische Angelegenheit den Kaiser ausdrücklich berieten⁴⁴⁾. Die kaiserlichen Hofrichter, die unter Friedrich II. nur noch untergeordnete Funktionen wahrnahmen, waren gleichsam der verlängerte Arm der »curia imperialis« und Bestandteil eines königsnahen Personenverbandes aus der städtischen Konsulararistokratie, der in frühstauferischer Zeit ein überaus wichtiges Bindeglied zwischen dem zunächst noch stark dem deutschen Reichsgebiet verhafteten Königshof und der italischen Stadtkultur bildete.

Daß die weitaus meisten der vom Kaiser und seinem Hof getroffenen Entscheidungen regional oder sogar lokal begrenzte Dimensionen hatten, entsprach den begrenzten direkt wirksamen Machtmitteln des Kaisers und der Unfestigkeit des kaiserlichen Hofes, der sich von Region zu Region, ja sogar von Ort zu Ort veränderte und nur über einen kleinen Kreis von längerfristig beim Kaiser und seiner Familie lebenden Personen verfügte. Aus diesem Grundmuster ergibt sich auch die Fragwürdigkeit einer Aufgliederung der vom Kaiser getragenen Reichspolitik nach räumlich übergreifenden Sachbereichen wie Kirchen-, Wirtschafts-, Städtepolitik und dergleichen mehr. Denn eine solche Aufteilung hat als Gegenbild den Kaiser als Zentralgewalt mit auch räumlich weitreichender einheitlicher Konzeption und Wirksamkeit vor Augen, wie dies modern-staatliche Verhältnisse nahelegen. Dennoch schlossen sich beide idealtypisch konstruierten Modelle in der Praxis der Reichspolitik Friedrichs I. nicht gegenseitig aus. Tatsächlich waren derartige räumlich übergreifende Konzeptionen und Wirkungen schon in dem Amt und in der Person des Kaisers begründet. Wie vor allem die Studien über die verschiedenartigen, von alten mediterranen Kulturlandschaften bis hin zu den Neusiedelländern in der Slavia reichenden »Randzonen« zeigen, knüpfte darin Friedrich I. an die hohen Erwartungen an, die an den Kaiser vor allem als Legitimationsinstanz und rechtlichen Garanten der jeweiligen »libertates« gestellt wurden. Friedrich I. nutzte im Zusammenwirken mit seiner Familie und seinem Hof darüber hinaus die vielfältigen Möglichkeiten zur Erhöhung des Ansehens von Kaiser und Reich erfolgreicher als seine Vorgänger. Dafür sei nur erinnert an die Hervorhebung der Eigenständigkeit des Reichs mit dem seit 1157 öfter verwendeten Begriff »sacrum imperium«, an die Berufung auf die römischen Kaiser als Vorgänger und an die Heiligsprechung Karls des Großen auf dem Höhepunkt des alexandrinschen Schismas, an die Errichtung und Ausgestaltung der Pfalzen (auch mit Bibliotheken) und an die Nutzung anderer »Herrschaftszeichen«, an die Gestaltung von Hoffesten als gesellschaftliche Ereignisse und nicht zuletzt an den weitreichenden, sozial, religiös und kulturell vielfältigen Personenkreis, der mit dem Kaiser und den wichtigeren Mitgliedern des kaiser-

44) MGH DFI 933. Grundlegend noch immer J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 3 Bde., 1868–1874 (Ndr. 1961), III, S. 159ff.; vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1) nach Register; DERS., Städte (wie Anm. 1), S. 226f.; FRIED, Die Entstehung (wie Anm. 31), 1974, S. 31f., 67ff.

lichen Hofes, seiner zeitweise einen eigenen Hof bildenden Frau und seinen Familienangehörigen oder auch mit kaiserlichen Beauftragten direkt oder indirekt verbunden war. Die Selbstdarstellung des Kaisers äußerte sich beispielsweise auch in dem durch eine kaiserliche Schenkung geförderten Bau einer Brücke seitens des St. Jakobs-Hospitals zu Imola *ad honorem Dei et sancti Jacobi atque ad honorem domini imperatoris*⁴⁵⁾.

Der Kaiser und sein Hof waren jedoch in der Lage, über diese einfachen Formen hinausgehende Konzeptionen zu entwickeln und damit tiefgreifende Wirkungen zu erzielen. Auch aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten konzentrierten sich diese mehr oder weniger weit entwickelten Ansätze auf die Kernzonen der einzelnen Regna. Am stärksten wich Friedrich I. von seinen Vorgängern im Regnum Italiae ab. Auf der Grundlage der spezifischen Traditionen und Verhältnisse in Reichsitalien legten Friedrich I. und seine Berater schon vor dem Beginn des zweiten Italienzugs die Grundzüge einer rechtlich neuen Konzeption der Reichspolitik fest. Diese wurde nach der ersten Niederwerfung Mailands in Roncaglia mit Hilfe italischer städtischer Rechtskundiger und Rechtsgelehrter – partiell unter Rückgriff auf das spätantik-römische Kaiserrecht – zu Gesetzen ausgeformt und formuliert. Dieses *placitum* während der *plena et solemnis curia* verdient schon deshalb für die Reichsherrschaft Barbarossas größte Beachtung, weil es zur ersten Gesetzgebung des Mittelalters führte, in der sich ein Kaiser bewußt als Gesetzgeber »in die Tradition der Imperatores Romanorum« stellte. Zudem bildete dieses »colloquium« den Höhepunkt in der kaiserlichen Gesetzgebung für das mittelalterliche Regnum Italiae⁴⁶⁾. Das Gesetzgebungswerk von Roncaglia bot eine in sich rational kohärente Konzeption für die Reichspolitik im Regnum Italiae. Es gipfelte in der »lex Omnis«, die dem Kaiser ein Herrschaftsmonopol zusprach⁴⁷⁾. Es bot dem Kaiser in Italien einen rechtlichen Handlungsspielraum, wie er sonst im Imperium nicht gegeben war. Die so rechtlich begründete Regalienpolitik blieb die Grundlage der frühstaufischen Herrschaft in Reichsitalien und wurde auch nicht durch den Frieden von Konstanz (1183) substantiell verändert. Dieses konzeptionelle Gerüst ließ viele Spielarten und Verhaltensweisen in der Durchsetzung zu, die von Friedrich I. und seinen Beratern und Beauftragten in einer großen Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Kräfteverhältnisse und Intentionen der kaiserlichen Politik genutzt wurden. Dazu gehörte die Errichtung von Verwaltungssprengeln ebenso wie die unter sehr unterschiedlichen Konditionen vorgenommene Regalienvergabe. Letztere erfolgte in der Regel nach vorhergehenden Verhandlungen im Rahmen des veränderten und stärker zentripetal ausgerichteten Lehnsrechts, in das auch die meisten Stadtkommunen als kollektive Reichslehnsträger einbezogen und so vielfach den traditionellen Herrschaftsträgern gleichgestellt wurden.

Trotz der rigorosen Maßnahmen nach der zweiten Niederwerfung Mailands, der Einrich-

45) OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 1316, 1436; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 636, Anm. 121.

46) Vgl. A. WOLF, Gesetzgebung, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I, hg. H. COING, 1973, S. 566 ff.

47) D. WILLOWEIT, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt/M., 22.–26. IX. 1986, hg. D. SIMON, 1987, S. 19–44.

tung einer ansatzweise hierarchisch geordneten Reichsverwaltung, die übrigens nach 1167 in Mittelitalien fortbestand oder neu organisiert und in den achtziger Jahren auch auf Piemont ausgedehnt wurde, und trotz der starken fiskalischen Interessen bildete die Reichsherrschaft Friedrichs I. in Italien auch deshalb keinen Fremdkörper und noch weniger war sie eine »Fremdherrschaft«, weil gerade die weniger mächtigen, von anderen bedrohten oder schon unterworfenen Personen, Korporationen oder Institutionen von ihr einen Rückhalt bei der Wahrung oder Wiedergewinnung ihrer *libertas* erwarteten und diesen auch oft erhielten. Die Italienpolitik Friedrichs I. war im Rahmen der weiterreichenden Reichspolitik, die vor allem die Beziehungen des Staufers zu den großen Seehandelsstädten bestimmten, ebenso eigenständig wie jene in den anderen zwei Regna, was eine gegenseitige Beeinflussung keineswegs ausschloß⁴⁸⁾. Ebensowenig bestand eine Alternative zwischen Reichspolitik und Territorialpolitik. Die des öfteren vorgenommene kausale Verknüpfung zwischen dem angeblichen Scheitern der Italienpolitik Friedrichs I. im Jahre 1167 und der Intensivierung der Reichslandpolitik Friedrichs I. unter verstärktem Einsatz von Reichsministerialen im *Regnum teutonicum* ist nicht erwiesen. Ein Zusammenhang bestand wohl nur insoweit, als der Staufer vom Tod mehrerer Hochadliger und Verwandter – darunter seines Vetters Herzog Friedrich von Schwaben und des letzten süddeutschen Welfen Welf VII. – nachhaltig begünstigt wurde. Der Kaiser nutzte die sich ihm als Lehnherr erbenloser Vasallen bietenden Chancen, erwarb zusätzlich durch Kauf – teils auch unter Anwendung von Zwang – Rechte und Besitzungen von Adligen und Kirchen und stattete damit vielfach seine heranwachsenden Söhne aus.

Diese Familienpolitik betrieb der Kaiser – abgesehen von der Erbfolge eines seiner Söhne in der Grafschaft Burgund – offenkundig nur in deutschen Landen. Wieweit er dabei und insgesamt in seiner Reichspolitik von seiner – nach der gescheiterten ersten Ehe – zweiten viel jüngeren und »gebildeteren« Frau, die ihm noch 1179 ihr elftes Kind gebar, tatsächlich beeinflusst wurde, ist kaum zu ermitteln. Alle Indizien sprechen jedoch dafür, daß der *vir uxorius* die *consors imperii nostri*⁴⁹⁾ liebte, ihre Nähe suchte⁵⁰⁾ und ebenfalls seinen Kindern,

48) Vgl. oben Anm. 1; vgl. H. KELLER, in: Protokoll Nr. 311, S. 92, und die Zusammenfassung meines in Halle gehaltenen Vortrags in: Wissenschaftliche Mitteilungen (wie Anm. 1), S. 106–190.

49) Dieser Beleg in MGH DFI 753, S. 303, Z. 23 (1178 für Kartause Durbon); vgl. ebda. Nr. 191, S. 320, Z. 11: *peticione Beatricis dilectissime consortis nostre imperatricis auguste* (1157 für Kloster Lure). Mit Ausnahme der Diplome für das Augustinerchorherrenstift Rebdorf (1159 VIII 1, MGH DFI 279, hier jedoch ebenfalls *interventus ... ceterorum curie nostre principum*, vgl. OPLL, Reg., wie Anm. 1, Nr. 279) und für den mit ihr verwandten Markgrafen Wilhelm von Montferrat, der sich des im Juli 1164 geborenen ersten Kaisersohnes angenommen hatte (MGH DFI 466 von 1164 X5, vgl. OPLL, Reg., wie Anm. 1, Nr. 1414) wird Beatrix wohl nur in kaiserlichen Privilegien für burgundische Empfänger als Petentin erwähnt. Für die eigenartige Formulierung *spetialis camera ... domini imperatoris et imperatricis et eorum sedes* in einem Mandat Christians von Mainz (1165) vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 1), S. 191ff. und insgesamt H. APPELT, Kaiserin Beatrix und das Erbe der Grafen von Burgund, zuletzt in: DERS., Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft, hg. O. HAGENEDER u. H. WEIGL, 1988, S. 109–120; für die Beziehungen Beatrix' zu Graf Philipp von Flandern vgl. OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 1526 (zu 1165). 50) Vgl. K. LEYSER in: Protokoll Nr. 311, S. 90; ferner OPLL, Reg. (wie Anm. 1), Nr. 1460.

unter denen die älteste Tochter den Namen der Mutter erhielt und spätere Söhne auch nach der mütterlichen Verwandtschaft benannt wurden⁵¹⁾, eng verbunden war⁵²⁾. Es ist jedoch unangemessen, die Reichspolitik Friedrichs I. fast ausschließlich aus seinen familiären Zielsetzungen abzuleiten⁵³⁾. Für eine solche These bieten auch die vagen Ansätze zu einem »Erbreichsplan« am Hofe Friedrichs I. seit den frühen achtziger Jahren und die vor allem bei Gottfried von Viterbo ablesbare Verherrlichung der »prosapia imperialis« keine hinreichenden Argumente⁵⁴⁾. Dagegen spricht vornehmlich die Politik Friedrichs I. in Italien und im weiteren Mittelmeerraum bis hin zum Kreuzzug. Vor allem aber war – wie dies Joachim Ehlers formuliert hat – »das Reich kein Zustand, sondern ein auf Integration gerichteter Vorgang, dem immer wieder neu die Voraussetzungen geschaffen werden mußten«⁵⁵⁾. Auf diesen Prozeß der Kommunikation und Integration wirkten divergierende Interessen, Rechtsansprüche und Erwartungen ebenso ein wie die verbreiteten, wenn auch keineswegs einheitlichen Überzeugungen von dem geradezu heilsgeschichtlichen Rang des Imperium. In diesem komplexen, durch allgemein anerkannte Rechte und festere Institutionen nur schwach, dafür umso mehr von Personen bestimmten Vorgang nahm der Kaiser seine zentrale Rolle zusammen mit seiner Familie wahr, deren Bedeutung »natürlicherweise« mit dem Heranwachsen der Kinder zunahm. Anscheinend mehrten sich seit dieser Zeit die Konflikte Friedrichs I. mit weiteren Verwandten, wofür nur an die Auseinandersetzungen mit Heinrich

51) Vgl. E. ASSMANN, Friedrich Barbarossas Kinder, in: DA 32, 1977, S. 435–472.

52) Dafür sind auch die Maßnahmen Friedrichs I. aufschlußreich, die für die »prosperitas«, »salus« oder »remedium anime« der Kaiserin und der Kinder vorgenommen werden: MGH DFI 470 (1164 XI 1 für das Prämonstratenserstift Weissenau mit Nennung des erstgeborenen Kaisersohnes Friedrich, s. o. Anm. 49; OPLL, Reg., wie Anm. 1, Nr. 1422); MGH DFI 502 von 1166 I 8 für Stift und Stadt Aachen: Heiligsprechung Karls des Großen *ad laudem et gloriam nominis Christi et ad corroborationem Romani imperii et salutem dilecte consortis nostre Beatricis imperatricis et filiorum nostrorum Frederici et Heinrici ...* (Heinrich war einige Monate zuvor geboren, vgl. OPLL, Reg., wie Anm. 1, Nr. 1519; zu etwa gleichzeitigen Schenkungen durch Friedrich I. und Beatrix an die Aachener Stiftskirche, s. ebda., Nr. 1530; vgl. die auffällige Häufung MGH DFI 562 (1170 III 3); 563 (1170 III 10; nebst Wiederholung Nr. 855) und 564 (1170 III 19). Vgl. ferner die Zeugnisse über die Bruderschaft von Geistlichen und Laien in der Pfalzstadt Goslar, deren Stiftungszweck »ausdrücklich das körperliche und seelische Heil des Herrscherpaares« ist (MGH DFI 1013), ferner ebda. Nr. 857.

53) K. J. LEYSER, Frederick Barbarossa and the Hohenstaufen Polity, in: *Viator* 19, 1988, S. 153–176, bes. S. 173f.: »... all suggest that neither the full realization of imperial ideology nor new forms of government in Italy were really closest to the emperor's heart and thinking. The things that were must be looked for in the Hohenstaufen house and its standing. He built up the Reich so that the Hohenstaufen, their circle, and their servants could be raised, enriched, and feared; and he used it so that they acquired the means to these very secular ends«.

54) Vgl. den Beitrag von F. HAUSMANN unten S. 581ff. und Protokoll Nr. 312, S. 85f., S. 112 (mit Voten von O. ENGELS, B. TÖPFER und J. EHLERS; O. ENGELS, Die Herrschaftsleistung Friedrich Barbarossas im Lichte seiner letzten Lebensjahre, in: *Barbarossa und die Prämonstratenser*, hg. Gesellschaft für staufische Geschichte Göppingen 1989, S. 46–66).

55) Protokoll Nr. 312, S. 112. Vgl. allgemein P. MORAW, Reich, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hg. O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK, V, S. 423–456.

dem Löwen, dem Markgrafen von Montferrat, dem Herzog von Lothringen und Angehörigen der böhmischen Herzogsfamilie erinnert sei.

Für eine bessere Klärung der Motive und Ziele Friedrichs I. sind genauere Kenntnisse über seine religiösen Einstellungen und Verhaltensweisen nötig, als sie die bisherige Literatur trotz der wertvollen Studien von Ferdinand Opll⁵⁶⁾ bietet. Da die Forschung die religiösen Bewegungen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besonders stark vernachlässigt hat, wird eine Einordnung der für Friedrich I. ermittelten Indizien erschwert. Wie schon die von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigten Diplome zeigen, kam Friedrich I. mit allen wichtigeren monastischen und anderen kirchlichen Lebensformen innerhalb der drei Regna des Imperium in mehr oder weniger enge Berührung. In diesem weiten Spektrum scheint der Kaiser die dem Armutsideal besonders verpflichteten Lebensformen bevorzugt zu haben. Dazu gehörten Eremitenklöster wie beispielsweise das in den Marken gelegene Fonte Avellana; damit eng verbunden war der heilige Ubald, Bischof von Gubbio († 1160), dessen Vita dem Kaiser 1163 gewidmet wurde⁵⁷⁾. Zu den engsten Vertrauten des Kaisers zählte der Kartäuser-Bruder Theoderich, der sowohl in den Vermittlungen zwischen Friedrich I. und Alexander III. als auch beim Zustandekommen des Konstanzer Friedens hervortrat, sich aber auch noch später in der engsten Umgebung des Kaisers aufhielt⁵⁸⁾. Im alexandrinischen Schisma waren die Beziehungen Friedrichs I. zu mehreren Prämonstratenserstiften stärker als die Bindungen dieser Konvente zu dem auf der Seite Alexanders III. stehenden Generalkapitel. Selbst unter den Zisterzienserklöstern brachen einige die Beziehungen zum Kaiser auch während des Schismas nicht ab⁵⁹⁾. Schon von seiner Teilnahme am Zweiten Kreuzzug rühren die Verbindungen des Staufers zu dem Hospitalsorden der Johanniter her⁶⁰⁾. Seinem Lebensstil als »Wanderer« entsprach die offenbar besonders intensive Verehrung des hl. Jakobus, zu dessen Ehren er 1178 eine Pilgerreise auf dem Wege nach Santiago de Compostela bis nach St. Gilles-

56) *Amator ecclesiarum*. Studien zur religiösen Haltung Friedrich Barbarossas, in: *MIÖG* 88, 1980, S. 70–93.

57) Vgl. OPLL, *Reg.* (wie Anm. 1), Nr. 340, 1271. Zu Fonte Avellana ebda., Nr. 339 a, 719; MGH DFI 669, 916; G. FORNASARI, in: *Lex MA IV*, Sp. 622f. Vgl. ferner das Verhalten Friedrichs I. gegenüber dem heiligen Galganus und dem von ihm gegründeten Eremitenkonvent auf dem Monte Siepi vgl. MGH DFI *1193.

58) Vgl. OPLL, *Reg.* (wie Anm. 1), Nr. 1762, 1766 (mit neuerer Literatur und Diskussion der These, daß Theoderich ein illegitimer Sohn Barbarossas sei, was auch m.E. wenig wahrscheinlich ist), ferner MGH DFI 670, 690, 754, 842, 848, 896, 906f., 928f., 940 (1068).

59) Vgl. St. WEINFURTER, *Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens*, in: *Barbarossa und die Prämonstratenser* (wie Anm. 54), S. 67–100, bes. 86ff. Zu den Zisterzienserkonventen, die während des Schismas Diplome Barbarossas erhielten, gehörten Salem (MGH DFI 311), Bellefontaine (ebda. 370), Pforta (ebda. 392), S. Maria della Colomba (ebda. 460f.), Raitenhaslach (ebda. 468), Bronnbach (ebda. 485), Eußerthal (ebda. 548), Walkenried (ebda. 586, 592), Michaelstein (ebda. 604), Neuburg (ebda. 628), Beaupré (ebda. 629), Morimondo am Ticino (ebda. 633), vgl. ebda. 567, 574, 647.

60) OPLL, *Reg.* (wie Anm. 1), Nr. 38, 419, 598, 1127; vgl. ferner MGH DFI 647, 923, und OPLL, *Amator* (wie Anm. 56), S. 75f.

du-Gard unternahm⁶¹). In denselben Zusammenhang gehört auch sein starkes Engagement für Hospitäler in den bestehenden und entstehenden Städten, das die Kaiserin Beatrix offenbar mit ihm teilte⁶²).

Die Offenheit seiner religiösen Einstellung ließ auch ein insgesamt gutes Verhältnis zu den Juden zu. Engere persönliche Beziehungen pflegte er mit dem Speyerer Juden Kalonymus, der zeitweise »die Finanzgeschäfte Friedrich Barbarossas, bei dem er in hoher Gunst stand«, »besorgte«⁶³). Ebenfalls nach jüdischen Zeugnissen trat Friedrich I. in der für die Juden erneut bedrohlichen Kreuzzugsstimmung im Umfeld des Mainzer Hoftags »Jesu Christi« zu Letare 1188 tatkräftig für die jüdischen *fideles nostri* ein, für die er damals einen dann auch von den Bischöfen unterstützten Frieden erließ. Das vorbildhafte Verhalten des »alten Kaisers« faßte der aus Worms stammende Jude Eleasar ben Jehuda ben Kalonymus, »einer der vielseitigsten jüdischen Gelehrten des deutschen Mittelalters« und naher Verwandter des erwähnten »Hoffinanziers« Barbarossas, in das Lob zusammen: »Bloß der alte Kaiser und sein Sohn, der junge Kaiser, die lange leben mögen, waren den Juden gewogen. Mehr als Zehntausend der Kreuzfahrer zogen nur auf Raub und Mord aus; die Kaiser hatten jedoch jederzeit für das Wohl der Juden geredet, so daß die Feinde sich wandten und beschämt in ihr Land zurückkehrten«⁶⁴).

Nicht nur für den religiösen Bereich, einen wesentlichen Kern der Persönlichkeit des Staufers, bleiben noch viele Fragen offen. Daß einige dieser Fragen besser als zuvor beantwortet und andere fundierter und präziser gestellt werden können, ist der Sinn der in diesem Bande vereinigten gemeinsamen Bemühungen über Friedrich I. Barbarossa als eine Leitfigur des 12. Jahrhunderts. Insofern erweist sich der Kaiser auch als Schlüsselfigur für die Einschätzung jenes Jahrhunderts, das aus philosophiegeschichtlicher Sicht (im Sinne von Karl Jaspers) als »Achsenzeit« bezeichnet wurde⁶⁵).

61) Ebda., S. 86 und K. LEYSER, Frederick Barbarossa, Henry II and the land of St. James, in: *English Historical Review* 90, 1975, S. 481–506.

62) OPLL, *Amator* (wie Anm. 56), S. 73 ff.; vgl. DERS., *Reg.* (wie Anm. 1), Nr. 696.

63) Vgl. statt weiterer Nachweise *Germania Judaica*, Bd. 1, hg. I. ELBOGEN, A. FREIMANN, H. TYKOCINSKY, 1963, S. 341 mit Anm. 224–228; vgl. J. G. MARCUS, Die politischen Entwicklungen im mittelalterlichen deutschen Judentum, ihre Ursachen und Wirkungen, in: *Judentum im deutschen Sprachraum*, hg. K. E. GRÖZINGER, 1991, S. 61–88, 66 f.

64) Vgl. oben S. 30 mit Anm. 25; *Germania Judaica I* (wie Anm. 63), S. 200, 453 f.; die hebräische Quelle hier nach A. NEUBAUER, M. STERN, Hebräische Quellen über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, 1882, S. 214–219, 218; vgl. J. DAN, Das Entstehen der Jüdischen Mystik im mittelalterlichen Deutschland, in: *Judentum im deutschen Sprachraum*, hg. K. E. GRÖZINGER, 1991, S. 127–172.

65) Vgl. G. WIELAND, in: *Protokoll Nr. 312*, S. 20 f. – Vgl. H. FICHTENAU, *Ketzer und Professoren. Höresie und Vernunftglaube im Hochmittelalter*, 1992.